



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 49 - **50**

(Jg. 22/2011)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Jubiläumsheft Nr. 50

Wirtschaftsrecht für ein modernes Russland

Mai 2011

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

V O R W O R T

50. Heft der Mitteilungen, ein schönes Jubiläum

Knapp zwei Jahre nach Gründung der Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht e.V. erschien das erste Mitteilungsheft im März 1990. Der Herausgeber war Dr. Jan-Peter Waehler, Referent für Osteuropa am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Mehr noch als der erste Präsident der Vereinigung, Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Erlinghagen, war Jan-Peter Waehler die treibende Kraft hinter der Gründung der VDRW gewesen. Die Herausgabe der Mitteilungen war gerade ihm ein ganz besonderes Anliegen. Ein Newsletter, mit geringstem Aufwand hergestellt, schien ihm genau das Richtige zu sein, um der rasanten Rechtsentwicklung in der UdSSR folgen zu können.

Es hat sich gar nicht so viel geändert. Das Aussehen der Hefte ist moderner geworden und das Erscheinen ist regelmäßiger als in der Anfangsphase. Zwei bis drei Mitteilungshefte erscheinen im Jahr mit einem Umfang von ca. 40 Seiten als Einzelheft oder höchstens 88 Seiten als Doppelheft. Und alle Mitteilungshefte werden seit vielen Jahren auch auf unserer Homepage im Internet als pdf-Version kostenlos zur Verfügung gestellt. Kein wesentliches Thema der Reformen in Russland ist in den letzten 21 Jahren von den Mitteilungen nicht aufgegriffen worden. Die Mitteilungen haben sich so einen bedeutenden Platz unter den Periodika geschaffen, die die Rechtsentwicklungen in Russland begleiten. Mit einer Auflage von etwa 400 Exemplaren geht die Verbreitung erheblich über den Kreis der Mitglieder hinaus.

Unter dem Motto „Wirtschaftsrecht für ein modernes Russland“ haben namhafte deutsche und ausländische Autoren Beiträge zu diesem Jubiläumsheft beigelegt. Besonders erwähnt werden darf Prof. Dr. Jevgenij Suchanov von der Moskauer Lomonossow-Universität, der auch schon zu Zeiten von Jan-Peter Waehler als Autor der Mitteilungen aktiv war.

Zum Abschluss soll ein kleines Geheimnis gelüftet werden. In Wirklichkeit ist erst das nächste oder evtl. übernächste Mitteilungsheft das eigentliche Jubiläumsheft Nr. 50. Dem damaligen Redakteur ist nämlich ein Fehler bei der Nummerierung der Hefte unterlaufen. Das Doppelheft Nr. 10/11, immer wieder gesucht, hat es nie gegeben. Aber das sollte unter uns bleiben.

Karin Holloch Dr. Hans Janus Prof. Dr. Otto Luchterhandt
Florian Roloff Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
50. Heft der Mitteilungen, ein schönes Jubiläum	1
Inhaltsverzeichnis	2
Initiative des Auswärtigen Amtes zur Rechtszusammenarbeit mit Russland aus dem Siepen, Planungsstab des Auswärtigen Amtes	3
Die Körperschaft im modernen Russischen Zivilrecht Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov	5
Russlands Staatskorporationen: Rechtliche und wirtschaftspolitische Aspekte Prof. Dr. Luchterhand	13
Wunschzettel für das russische Gesellschaftsrecht Prof. Dr. Rainer Wedde	23
Problems of Russian Legislative Technique – The case of State environmental review Prof. Dr. Hiroshi Oda	32
Das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI) - ein Forum für deutsch-russischen Rechtsdialog - Prof. Dr. Alexander Trunk	42
Rezension: Chistina Eibl, Nicht alle Russen haben Goldzähne, sind immer betrunken und auch nicht jeder russische Beamte ist korrupt Dr. Hans Janus	51
Dokumentation: 10 Measures to improve investment climate President of R.F. Dmitrij Medvedev	53
Kurznachrichten	59
VDRW Regional	63
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Dezember 2010 – März 2011 Wolfgang Göckeritz	64

Grußwort des Auswärtigen Amtes, Berlin

Initiative des Auswärtigen Amtes zur Rechtszusammenarbeit mit Russland

Deutschland und die Russische Föderation haben im Jahre 2008 eine Modernisierungspartnerschaft vereinbart, um ihre Zusammenarbeit in wichtigen Bereichen zu vertiefen. Diese Partnerschaft war bisher vor allem von Wirtschaftsthemen wie Energieeffizienz, Verkehr oder Infrastruktur geprägt. Zur Modernisierung gehört jedoch auch die Weiterentwicklung des Staats- und Gesellschaftssystems. Daher haben Deutschland und Russland auf Initiative des Auswärtigen Amtes beschlossen, innerhalb der Modernisierungspartnerschaft einen neuen Schwerpunkt bei der Rechtszusammenarbeit zu setzen. In der Sache geht es darum, Russland verstärkte partnerschaftliche Kooperation im Rechtsbereich anzubieten sowie bisherige Zusammenarbeitsprojekte deutscher Akteure besser zu koordinieren und politisch zu flankieren. Ebenso soll die deutsch-russische Juristenausbildung stärker gefördert und abgestimmt werden.

Auf deutscher Seite fungieren als Initiator das Auswärtige Amt und als fachlich zuständiges Ressort das Bundesministerium der Justiz in enger Abstimmung mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft. Auf russischer Seite agieren bisher vor allem der Rechtsberater des Präsidenten, Jakowlew, sowie das Außen- und Justizministerium; geplant ist auch dort, weitere Partner einzubeziehen.

Bereits zu Anfang Mai laden das Auswärtige Amt und das Justizministerium zu einem Runden Tisch im Auswärtigen Amt ein, bei dem maßgebliche deutsche Akteure der Rechtszusammenarbeit mit Russland zusammenkommen sollen. Das Treffen dient dazu, den Beteiligten einen Überblick über die Möglichkeiten der Rechtszusammenarbeit mit Russland zu verschaffen sowie die Koordinierung der bereits durchgeführten Maßnahmen zu verbessern.

Zur Umsetzung der Rechtsinitiative wird am 18./19. Mai in Sankt Petersburg ein deutsch-russisches Rechtssymposium zum Thema „Rechtliche Aspekte des grenzüberschreitenden Wirtschaftsaustausches“ stattfinden. Zielgruppe sind hochrangige Juristen, Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Wissenschaftler, Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsvertreter. Das Symposium soll durch eine Serie von Folgetreffen ergänzt werden, die darauf zielen, einzelne rechtliche Aspekte des Wirtschaftsaustausches auf Expertenebene zu vertiefen. Es ist beabsichtigt, künftig in ein- bis zweijährigem

Rhythmus derartige Symposien und Folgetreffen zu wechselnden Themen zu veranstalten.

Ein weiteres wichtiges Element der Rechtsinitiative ist die Intensivierung der deutsch-russischen Juristenausbildung. Es geht darum, eine junge Juristengeneration zu fördern, die mit den Regeln eines funktionierenden Rechtsstaats vertraut ist und sich im deutschen wie im russischen Recht auskennt. An so ausgebildeten Juristen besteht bei Unternehmen und Kanzleien in Deutschland wie in Russland ein wachsender Bedarf. Wünschenswert wäre, dass bereits existierende Lehrgänge und Partnerschaften zwischen deutschen und russischen Universitäten noch besser koordiniert und ausgebaut würden. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat ein bilaterales Kooperationsprogramm entwickelt, das der Weiterentwicklung der akademischen Zusammenarbeit in den Rechtswissenschaften dient. Tandems von deutschen und russischen Wissenschaftlern sollen zu Themen aus diversen Rechtsbereichen (z.B. Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, Verbraucherrecht) gemeinsam arbeiten und dafür Forschungsaufenthalte an dem jeweils anderen Institut durchführen. Das auf mehrere Jahre angelegte Projekt soll von der deutschen und der russischen Seite kofinanziert werden und ein Volumen von bis zu 300.000 Euro pro Jahr aufweisen.

Desweiteren soll jungen russischen Juristen angeboten werden, praktische Erfahrung in Deutschland zu sammeln, z.B. durch Hospitationsprogramme bei deutschen Gerichten, Staatsanwaltschaften usw., durch gemeinsame Seminare mit deutschen Richtern sowie durch Praktika in deutschen Rechtskanzleien.

gez. aus dem Siepen, Planungsstab des Auswärtigen Amtes

April 2011

Die Körperschaften im modernen russischen Zivilrecht

von Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov¹

1. Begriff und Wesen der Körperschaften

Seit der Erscheinung und Entwicklung der Wirtschaftsgesellschaften (AG und GmbH) im russischen Wirtschaftsverkehr spricht man in der russischen Rechtslehre wie auch in der Rechtspraxis oft von den „Körperschaften“ und dem „Körperschaftsrecht“ (Gesellschaftsrecht). Das Konzept zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation² sieht die Einführung der Körperschaften als neuer Art juristischer Personen im russischen Zivilgesetzbuch und damit in das russische Zivilrecht im Ganzen vor. Daraus folgt die Notwendigkeit, Begriff und Wesen der Körperschaften näher zu bestimmen.

Dazu gibt es zwei grundlegend verschiedene Standpunkte: Nach dem ersten sind Körperschaften nur die Kapitalgesellschaften, also nur die AG und die GmbH. Dieser Standpunkt geht vom (US-) amerikanischen Recht aus und ist unter Ökonomen und in Businesskreisen besonders verbreitet. Er trägt der aktuellen Lage der verschiedenen Organisationsformen juristischer Personen in Russland Rechnung. Von derzeit etwa 4 Mio. juristischen Personen stellen die GmbH mit ca. 3 Mio. und AG mit weiteren etwa 200.000 mehr als Dreiviertel und damit den Löwenanteil.

Der zweite Standpunkt versteht den Begriff der Körperschaft viel breiter: Er müsse alle juristische Personen umfassen, die als Personenvereinigungen geschaffen sind (wobei selbstverständlich nur juristische Personen, keine anderen Gemeinschaften erfasst sind). Dieser Standpunkt geht von der deutschen Rechtstradition aus. „Körperschaft“ bezeichnet dort „eine bestimmte Organisationsform, die durch Verselbständigung der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern gekennzeichnet ist“.³ Dar-

¹ Der Verfasser ist Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität (MGU). Er war Leiter der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines „Konzept(s) zur Fortentwicklung des Rechts der juristischen Personen“ vom März 2009 (Teil des „Konzept(s) der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation“) und zur Ausarbeitung des entsprechenden Teiles des Gesetzentwurfes vom November 2010.

Der Verfasser ist der VdrW seit Jahren freundschaftlich verbunden und hat mehrmals Vorträge gehalten, zuletzt beim 2. Gesellschaftsrechtstag der VdrW 2009. Er dankt Prof. Dr. Wedde für seine Mitwirkung an der deutschen Fassung des vorliegenden Beitrags.

² Veröffentlicht unter www.privlaw.ru; siehe hierzu: *Suchanov*, Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht, Mitteilungen der VDRW, Nr. 42 – 43 (2009), S. 4 – 6.

³ *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB. 10. Aufl. München 2010, S. 447.

aus folgt, dass Körperschaften in diesem Sinne nicht nur die Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, russisch – „wirtschaftliche Gesellschaften“, also AG und GmbH) sind, sondern auch OHG und KG (Personengesellschaften, russisch – „wirtschaftliche Kameradschaften“¹). Ebenso zählen Genossenschaften (die geltende russische Gesetzgebung unterscheidet streng zwischen Produktionsgenossenschaften und Konsum- bzw. Verbrauchergenossenschaften) und ideelle (also nicht auf Gewinnerzielung gerichtete) Vereine dazu.²

Diesen juristischen Personen stehen traditionell die Stiftungen (Anstalten) als ein „Zweckvermögen“ gegenüber. In der Schweizer Literatur unterscheidet man noch klarer zwischen „Körperschaft als *universitas personarum* (Zusammenschluss von Personen)“ und Anstalt als „*universitas bonorum* (Vermögenseinheit)“.³ Im russischen Zivilrecht gibt es außer Stiftungen (Fonds) noch „staatliche und municipale Unternehmen“ (öffentliche Produktionsbetriebe) und „Einrichtungen“ (verschiedene öffentliche Behörden, Bildungs- (Hoch- und Mittelschulen) und Kulturorganisationen (Theater, Museen, Bibliotheken) u. ä.). Sie gelten als selbständige juristische Personen, ohne aber Eigentümer ihres Vermögens zu sein (Einrichtungen können zudem im Gegensatz zu Unternehmen niemals insolvent werden und tragen nur eine begrenzte Vermögenshaftung). Solche besonderen Arten juristischer Personen wie staatliche Unternehmen und Einrichtungen stellen Reste der ehemaligen sowjetischen Rechtsordnung dar. Nach herrschender Meinung müssen sie aber vorläufig erhalten bleiben; ihrer juristischen Natur sind sie ebenfalls als Anstalten einzuordnen.

Das Konzept der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der RF folgt dem zweiten Standpunkt. Es geht (ebenso wie der auf seiner Grundlage erarbeitete Gesetzentwurf über die Neufassung des Zivilgesetzbuches⁴) davon aus, dass Körperschaft jede juristische Person ist, deren Gründer / Gesellschafter ein Recht haben, an der Leitung ihrer Tätigkeit beteiligt zu sein (Mitgliedschaftsrecht). Körperschaften sind mit anderen Worten diejenigen juristischen Personen, welche auf der Grundlage der Mitgliedschaft ihrer Gründer (Gesellschafter) geschaffen werden. Es ist selbstverständlich, dass von diesem Standpunkt aus auch Einmanngesellschaften Körperschaften sind. Den Körperschaften stehen in ihrer Gesamtheit sog. „unitarische Organisatio-

¹ Russisch: Хозяйственные товарищества.

² Im heutigen Russland sind diese Formen juristischer Personen kaum verbreitet (man zählt insgesamt etwa 23.500 Genossenschaften; noch seltener sind OHG und KG mit ca. 1.200 Gesellschaften).

³ *Meier-Hayoz/ Forstmozer*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht. 10. Aufl. Bern, 2007. S. 58.

⁴ Veröffentlicht am Ende November 2010 (www.privlaw.ru , www.arbitr.ru).

nen“ (also Einheitsorganisationen, - in der russischen Rechtsterminologie gibt es keine Entsprechung zum Begriff der „Anstalt“) gegenüber.

2. Die Körperschaften im System der Arten juristischer Personen im russischen Zivilrecht

Das geltende Zivilgesetzbuch von Jahre 1994¹ unterteilt in Art. 50 die juristischen Personen in „kommerzielle“ und „nichtkommerzielle“ Organisationen, also in gewinnorientierte und „Non-Profit Organisationen“ (die nur ideelle Zielen verfolgen). Diese Unterscheidung hat eine erhebliche juristische Bedeutung. „Kommerzielle“ (gewinnorientierte) Organisationen dürfen nur in Form der wirtschaftlichen Gesellschaften und Produktionsgenossenschaften (wie auch staatlicher Unternehmen) bestehen. Diese sind im ZGB in abschließender Weise normiert (*numerus clausus*). „Nichtkommerzielle“ Organisationen dürfen in Form eines Fonds, einer staatlichen Einrichtung, Vereinigung von juristischen Personen und/oder Bürgern oder in anderen Formen existieren, die durch spezielle föderale Gesetze vorgesehen sind.

Diese Einordnung unterscheidet sich von der Situation in der deutschen und den meisten westeuropäischen Rechtsordnungen: Dort darf eine juristische Person, z.B. eine AG oder ein Verein, sowohl wirtschaftliche (gewinnorientierte) als auch ideelle Ziele mit seiner Haupttätigkeit verfolgen. Die Zwecke hängen also nicht von der Organisationsform ab. Im russischen Zivilrecht hingegen bestimmen (gewinnorientierte oder ideelle) Ziele die Organisationsform der juristischen Person. Diese Regelung wurde getroffen, um allen nichtkommerziellen Organisationen eine gewinnorientierte Tätigkeit nach Möglichkeit ganz zu verbieten oder streng zu begrenzen. Daraus folgt, dass z.B. ein Fonds oder eine Vereinigung als nichtkommerzielle Organisation kraft Gesetzes nur begrenzte Rechtsfähigkeit hat: Die Organisation darf auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten nur dann ausüben, wenn sie zur materiellen Versorgung der nichtkommerzieller Haupttätigkeit dienen und den ideellen Zielen der Haupttätigkeit entsprechen. Erzielte Gewinne dürfen nicht unter den Gründern/Gesellschaftern verteilt werden.

Bei der praktischen Anwendung dieser Regeln gibt es allerdings einige Probleme. So ist es nicht selten, dass juristische Personen in Form der nichtkommerziellen Organisationen bestrebt sind, sich faktisch ausschließlich mit gewinnorientierten Tätigkeiten zu befassen. Darum ist die Unterteilung der Organisationsformen der juristischen Personen in kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen beizubehalten.

¹ Гражданский кодекс (Zivilgesetzbuch) Teil I vom 26.01.1996 Nr.145-FZ, veröffentlicht in: Sобрание Законодательство Nr. 32 vom 05.12.1994 Pos. 3301.

Daraus folgt, dass alle Körperschaften in kommerzielle (gewinnorientierte) und nichtkommerzielle Körperschaften aufzuteilen sind.

Das wichtigste Problem des zivilrechtlichen Status der nichtkommerziellen Organisationen in der heutigen russischen Rechtsordnung besteht darin, dass diese Organisationsform in übermäßiger Vielfalt bestehen. Viele spezielle föderale Gesetze haben formell solche Organisationen geschaffen. Durch spezielle Gesetze sind zwei neue Unterformen entstanden, die „nichtkommerziellen Partnerschaften“ und „autonome nichtkommerzielle Organisationen“. Außerdem wurden diverse „Vereinigungen“, „Kammern“ (von Arbeitgebern, Handelskammern, Rechtsanwälten, Notaren usw.) und „Gemeinden“ (der Kasachen, der kleinen Völkern des Nordens) geschaffen. Letzten Endes wurde praktisch jede Art nichtkommerzieller Organisationen zu einer selbständiger Art juristischer Person erklärt: politische Parteien, Gewerkschaften, religiöse Organisationen, staatliche wissenschaftliche Akademien usw. Insgesamt gibt es damit etwa 35 bis 40 Arten solcher Organisationen (und dieselbe Zahl an Gesetzen). Aus zivilrechtlicher Sicht bestehen zwischen ihnen aber nur geringe Unterschiede. Die Mehrzahl von ihnen sind in Wirklichkeit Vereine, eine Minderheit können als Fonds und „Einrichtungen“ (Anstalten) eingeordnet werden.

Die Anerkennung der Körperschaften gibt unserem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten. Erstens könnte die Zahl der Arten nichtkommerzieller Organisationen verringert werden. Zweitens wäre es möglich, im ZGB eine abschließende Liste (*numerus clausus*) solcher Organisationsformen einzuführen.

Die Konzeption und der Gesetzentwurf beabsichtigen, nur je drei Formen der kommerziellen und der nichtkommerziellen Körperschaften einzuführen und anzuerkennen. Kommerzielle Körperschaften dürfen nur in folgenden Formen bestehen:

- „wirtschaftliche Kameradschaften“ (Personengesellschaften): offene Handelsgesellschaften¹ und Kommanditgesellschaften;
- wirtschaftliche Gesellschaften (Kapitalgesellschaften): Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften;²
- Produktionsgenossenschaften.

Die nichtkommerziellen Körperschaften dürfen nur in folgenden Formen bestehen:

- Verbrauchergenossenschaften;

¹ Russisch: Полное товарищество – wörtlich „Volle Kameradschaft“.

² Ohne die „Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung“ (als eine Sonderform der GmbH) und ohne die „geschlossene AG“, die völlig aufgehoben werden sollten (hierzu siehe: *Suchanov*, Mitteilungen der VDRW, Nr. 42 – 43 (2009), S. 8.

- Gesellschaftliche Bürgerorganisationen;
- Verbände und Vereinigungen.

Die letzten zwei Formen sind im Wesen identisch (es handelt sich um einen Verein). Sie unterscheiden sich nur nach den möglichen Mitgliedern: Bei gesellschaftlichen Bürgerorganisationen sind dies nur Bürger (natürliche Personen), bei Verbänden und Vereinigungen können es juristische Personen und/oder Bürger sein.

Es erscheint sehr hart und ungewöhnlich, statt 30 – 35 Organisationsformen mit einem Mal nur eine Form einzuführen. Aber derzeit handelt es sich nur um einen Gesetzentwurf. Sinnvoll wäre es zudem, wenn der Gesetzgeber statt dieser zwei Formen nur eine Form (Verein o.ä.) einführen würde.

Es sei noch erwähnt, dass die sog. „Staatskorporationen“¹ tatsächlich keine echten Körperschaften im juristischen Sinn sind (es fehlt insbesondere an der Mitgliedschaft). Die Mehrheit von ihnen soll in Zukunft in eine normale AG umgewandelt werden. Die übrigen sollen bis 2015 liquidiert werden.² Darum kennen weder das geltende ZGB noch der Gesetzentwurf und die o.g. Konzeption eine solche Form der juristischen Person.

3. Zivilrechtliche Grundlage der Körperschaften und ihrer Mitglieder

Die Anerkennung der Körperschaft als besondere Art juristischer Personen fördert die Herausbildung allgemeiner Regeln zur rechtlichen Lage sämtlicher Körperschaften und ihrer Mitglieder (Gesellschafter). Das verbessert die Möglichkeit, verschiedene Streitigkeiten in allen Körperschaften zu lösen, auch wenn es einige Lücke in der speziellen Gesetzgebung gibt, besonders im Gesetz über die einzelnen Arten nicht-kommerzieller Körperschaften.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass jeder Gründer (Gesellschafter) einer Körperschaft nach den allgemeinen Regeln besondere *körperschaftliche* Rechte und Pflichten hat, und zwar das Recht:

¹ Diese werden durch spezielle Gesetze eingerichtet, ähneln in der Struktur häufig den Aktiengesellschaften und dienen der Erfüllung spezieller Aufgaben des Staates. Die Staatskorporation Olimpstroj, die für die Vorbereitung der Olympischen Winterspiele zuständig ist, stellt ein Beispiel dar. Rechtsgrundlage ist das föderale Gesetz Nr. 238-FZ vom 30.10.2007 „Über die staatliche Korporation zum Bau der olympischen Objekte und für die Entwicklung der Stadt Sotchi als bergklimatischer Kurort“, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stvo Nr. 45 vom 05.11.2007 Pos. 5415.

² Siehe: *Janus*, Mehr Klarheit über die Zukunft der Staatskorporationen, Mitteilungen der VDRW, Nr. 44 – 45 (2010), S. 20.

- an der Leitung der Körperschaft mitzuwirken;
- Informationen zu den *vermögensrechtlichen* Angelegenheiten seiner Körperschaft zu erhalten und sich in bestimmten (durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen) Fällen mit ihrer Buchhaltung und anderen Dokumenten vertraut zu machen;
- *zivilrechtliche* Entscheidungen der Organe der Körperschaft auf (durch Gesetz oder Satzung) festgelegte Weise anzufechten;
- von der Körperschaft abgeschlossene Rechtsgeschäfte anzufechten sowie in den durch Gesetz bestimmten Fällen den Ersatz eines der Körperschaft zugefügten Schadens zu verlangen.

Gleichzeitig trägt er auch Verpflichtungen, wie insbesondere:

- das Vermögen der Körperschaft zu bilden, also seine Einlage zu leisten (in dem bestimmten Umfang, in der festgesetzten Frist und auf bestimmte Weise);
- vertrauliche Information über die Tätigkeit der Körperschaft nicht kund zu tun;
- an der gemäß Gesetz zur Wahrnehmung der Tätigkeit der Körperschaft notwendigen Entscheidungsfindung mitzuwirken.¹

Mitglieder der konkreten Körperschaft können auch weitere Rechte und Pflichten haben, die durch ZGB, spezielles Gesetz oder Satzung der Körperschaft vorgesehen sind. Hier muss man unterstreichen, dass es nur um *zivilrechtliche* Rechte und Pflichten geht, die nur *vermögensrechtliche* Angelegenheiten und Umstände umfassen und andere Aspekte der inhaltlichen Tätigkeit der Körperschaft nicht berühren. Das ist besonders wichtig für nichtkommerzielle Körperschaften, deren Haupttätigkeit die Grenze der zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen weit überschreitet (wohltätige Organisationen, politische Parteien, Gewerkschaften u. ä.).

In allen Körperschaften gilt die Hauptversammlung ihrer Gesellschafter als oberstes Leitungsorgan (in nichtgewerblichen Körperschaften mit zahlreichen Mitgliedern sowie in großen Produktionsgenossenschaften können auch eine Konferenz, ein Versammlungstag oder ein ähnliches Vertretungsorgan an ihre Stelle treten). Das oberste Leitungsorgan der Körperschaft muss eine *ausschließliche* Kompetenz haben (die unter keinen Umständen auf andere Leitungsorgan der Körperschaft übertragen werden darf). Das ist in besonderer Weise ein Hindernis besonders für die Gesetzgebung zur Aktiengesellschaft. Dort bestehen derzeit viele Möglichkeiten, um wichti-

¹ Diese Verpflichtung richtet sich auf die Vorbeugung der praktisch leider nicht seltenen Fälle, dass ein konkretes Mitglied einer Körperschaft deren normale Tätigkeit erheblich behindert und mit seinen körperschaftlichen Rechten missbraucht (besonders in der GmbH).

ge zivilrechtliche Fragen der Tätigkeit der AG zur Entscheidung auf exekutive Organe zu übertragen (besonders häufig von der Hauptversammlung auf den Direktorenrat). Damit werden vor allem die Interessen von Minderheitsaktionären verletzt.

In die ausschließliche Kompetenz des obersten Leitungsorgans (in der Regel - Hauptversammlung) der Körperschaft fällt:

- Beschluss über und Änderung der Satzung;
- Bestimmung der vorrangigen Tätigkeitsausrichtung der Körperschaft sowie der Prinzipien der Bildung und Verwendung ihres Vermögens;
- Bestimmung der Voraussetzungen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Körperschaft (soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind);
- Bildung weiterer Organe der Körperschaft, sowie vorzeitige Aberkennung ihrer Befugnisse (diese Fragen kann kraft Gesetzes in die Kompetenz eines anderen Kollegialorgans übertragen werden);
- Bestätigung der Jahresabschlüsse sowie der Buchhaltungsabschlüsse (diese Fragen können kraft Gesetzes die Kompetenz eines anderen Kollegialorgans übertragen werden);
- Entscheidungen über die Gründung weiterer juristischer Personen oder die Beteiligung an solchen; über die Gründung von Niederlassungen und die Eröffnung von Vertretungen; über die Umwandlung oder Liquidation der Körperschaft.

Im Gesetzentwurf gibt es auch allgemeine Regeln speziell für die kommerziellen und für die nichtkommerziellen Körperschaften. Sie sind besonders ausführlich für die gewinnorientierten Gesellschaften und bestimmen die Besonderheiten der zivilrechtlichen Lage der Personengesellschaften („Kameradschaften“) und der Kapitalgesellschaften, Umfang und Form des Satzungskapitals für Kapitalgesellschaften, die Besonderheiten der inneren Leitung ihrer Tätigkeit, die Rechtslage von Mutter- und Töchtergesellschaften, allgemeine Regeln über die Umwandlung der Gesellschaften (auch ein Verbot ihrer Umwandlung in nichtkommerzielle oder „unitarische“ Organisationen) usw.

Abschließend darf man nicht verschweigen, dass es in Russland auch Gegner dieser Neuerungen gibt, vor allem in Unternehmenskreisen und in einigen staatlichen Behörden (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung). Sie möchten den „*status quo*“ bewahren, in erster Reihe alle Besonderheiten des geltenden AG-Gesetzes¹. Der behandelte Gesetzentwurf geht davon aus, dass nach seinem Inkrafttreten auf der

¹ Föderales Gesetz Nr. 208-FZ vom 26.12.1995 „Über die Aktiengesellschaften“, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 1 vom 01.01.1996 Pos. 1.

Grundlage der dann neuen Normen des Zivilgesetzbuches (die grundlegenden, für die spezielle Gesetze bestimmende Charakter haben werden) die Erarbeitung eines einzigen Gesetzes über die wirtschaftlichen Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, also GmbH und AG) beginnt. Dieses neue Gesetz würde dann die bestehenden Einzelgesetze (über die GmbH¹ und über die AG) ablösen. Diese drohende Überprüfung der Gesellschaftsgesetzgebung fordert den Widerstand der genannten Kreise heraus. Darum wird der Gesetzentwurf derzeit heftig diskutiert.²

Es besteht aber die Hoffnung, dass die meisten Neuerungen und insbesondere die Einführung der Unterteilung juristischer Personen in Körperschaften und „unitarische“ (einheitliche) Organisationen (bzw. Anstalten) ins russische Zivilrecht letzten Endes umgesetzt werden. Eine solche gesetzgeberische Entscheidung wird die weitere Entwicklung des russischen Körperschaftsrechts als Teil seines Zivilrechts fördern.

¹ Föderales Gesetz Nr. 14-FZ vom 08.02.1998 „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 7 vom 16.02.1996 Pos. 785.

² Siehe darüber ausführlicher: *Suchanov*, Über das Konzept der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation // *Vestnik grazhdanskogo prava* (Anzeiger des Zivilrechts), 2010, Nr. 4, S. 12 ff.

Russlands Staatskorporationen: Rechtliche und wirtschaftspolitische Aspekte

von Otto Luchterhandt*

I. Das Problem

In seiner Botschaft (poslanie) an die beiden Häuser der Föderalversammlung – Staatsduma und Föderationsrat – Russlands am 12. November 2009, zu jener Zeit war die Finanz- und Wirtschaftskrise mit voller Wucht in Russland angekommen, sprach Präsident Dmitrij Medvedev auch über die Notwendigkeit, den Staatssektor in der Wirtschaft zu modernisieren¹. Er beschrieb die beiden Extreme, zwischen denen die Wirtschaftspolitik Russlands hindurch steuern müsse: einerseits dürfe man das Gut aller Bürger nicht „verschleudern“ (razbazarivaja), andererseits sei „es aber auch sinnlos, eine gewaltige Masse Eigentum ohne eine Perspektive seiner Modernisierung [in Staatsbesitz] zu halten“. Und er fuhr fort: „Was nun die Staatskorporationen betrifft. Ich halte diese Form unter den heutigen Bedingungen für perspektivlos. Diejenigen Korporationen, die einen durch Gesetz bestimmten, zeitlich begrenzten Rahmen ihrer Tätigkeit haben, müssen mit der Erfüllung ihrer Tätigkeit liquidiert werden, und diejenigen, die in einem kommerziellen Umfeld unter Wettbewerbsbedingungen arbeiten, müssen mit der Zeit in vom Staat kontrollierte Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Im weiteren Verlauf bleiben sie entweder im Staatssektor, und zwar dort, wo wir das brauchen, oder sie werden an private Investoren veräußert.“

Damit hatte er ein ordnungspolitisches Problem angesprochen, das unter Ökonomen und Politikern und insbesondere in der Präsidialexekutive mehr oder weniger umstritten war und noch immer umstritten ist. Die Staatskorporationen stellen aber auch in juristischer Hinsicht ein Problem dar, zu dem die Rechtswissenschaft Russlands bislang nur unbefriedigende oder gar keine Antworten gefunden hat. Beide Aspekte des Problems sind miteinander verflochten. Sie werden daher im Folgenden auch beide behandelt, wobei allerdings das Hauptgewicht auf dem juristischen Aspekt liegt.

* Professor Dr. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg, ist Vizepräsident der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

¹ Text: <http://kremlin.ru/transcripts/5979>.

II. Die Staatskorporation im geltenden Recht Russlands

(1) Das Zivilgesetzbuch Russlands (ZGB) kennt die Rechtsform der Staatskorporation nicht. Die Möglichkeit, solche zu errichten, wurde nicht durch Änderung des ZGB geschaffen, sondern durch die Änderung des Gesetzes über Nichtkommerzielle Organisationen vom 12. Januar 1996¹, nämlich durch die Einfügung eines Art. 7¹ am 8. Juli 1999². Hintergrund dieser Novellierung war die gerade erst (22.3.1999) als Offene Aktionsgesellschaft (OAO) gegründete Agentur zur Restrukturierung von Kreditorganisationen (ARKO) für die Erfüllung ihrer zentralen Aufgabe, nämlich notleidende Banken aus dem Markt zu nehmen, mit stärkeren Kompetenzen und einer höheren Autorität auszustatten. Die Agentur wurde am 13. Juli 1999 in eine Staatskorporation umgewandelt. Es war die erste ihrer Art. Die zweite Staatskorporation war die durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 errichtete Agentur für Einlagensicherung³.

Der eingefügte Art. 7¹ bringt in Abs. 1 Satz 1 eine Definition: „Als Staatskorporation gilt eine über keine Mitgliedschaft verfügende nichtkommerzielle Organisation, die von der Russländischen Föderation auf der Grundlage eines Vermögensbeitrages (imuščestvennyj vzos) errichtet und zur Verwirklichung sozialer, verwaltungslenkender (upravlenčeskich) und sonstiger gesellschaftlich nützlicher Funktionen gegründet wurde.“

Im einzelnen wird bestimmt, dass eine Staatskorporation *erstens* nur durch ein föderales (Spezial-) Gesetz gegründet werden kann, die Regionen die Kompetenz also nicht haben, dass *zweitens* für die Gründung das ZGB nicht gilt, dass *drittens* das Vermögen der Staatskorporation ihr Eigentum ist, sie also Rechtspersönlichkeit besitzt, dass *viertens* die Staatskorporation grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der Russländischen Föderation, wie auch umgekehrt die Russländische Föderation nicht für die Verbindlichkeiten der Staatskorporation haftet, das Gesetz über die Errichtung einer Staatskorporation aber etwas anderes vorsehen kann, dass *fünftens* diese Spezialgesetze im Interesse des Gläubigerschutzes auch ein Mindeststammkapital der betreffenden Staatskorporation bestimmen können, dass *sechstens* die Staatskorporation ihr Vermögen nur für ihre gesetzlich bestimmten Zwecke

¹ Text: Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (SZRF) 1996, Nr. 3, Pos. 145.

² SZRF 1999, Nr. 28, Pos. 3473.

³ Rossijskaja gazeta vom 27.12.2003. Vgl. hierzu Janus, Einlagensicherung im russischen Bankwesen, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., Nr. 36-37 (2008), S. 17 ff.

verwenden darf und darüber jährlich öffentlich Rechenschaft ablegen muss, und dass schließlich –*siebertens*– die Gesetze über die Errichtung bestimmter Staatskorporationen im einzelnen deren Gründung, ihre Organe, die Tätigkeit sowie ihre Reorganisation und Liquidation regeln müssen und im Übrigen von Art. 7¹ abweichende, ihm vorgehende Regelungen treffen dürfen.

(2) Art. 7¹ gibt also nur einen allgemeinen Rahmen für die Regelung der Staatskorporationen vor, dessen Bestimmungen außerdem dispositiv und subsidiär sind. Die Gesetze über die bestehenden Staatskorporationen zeigen aber, dass sich der föderale Gesetzgeber im Wesentlichen an seinen 1999 selbst gesetzten Rahmen gehalten hat. Er hat erst ab Mai 2007, also in der Schlussphase der zweiten Amtszeit Vladimir Putins, nun aber Schlag auf Schlag, Staatskorporationen gegründet¹: Vnešekonombank (17.5.2007), RosNano (19.5.2007), Fonds zur Förderung der Reform der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft (21.7.2007), OlimpStroj (30. 10. 2007), RosTechnologii (23.11.2007) und RosAtom (1.12.2007). Die auffällige Häufung der Gründungen in der Schlussphase der Präsidentschaft Putins war gewiss kein Zufall, sondern deutet auf eine wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidung hin, nämlich den Einfluss des Staates und damit der von Putin gesteuerten Präsidialexekutive auf Schlüsselbereiche der Wirtschaft, ihre „Kommandohöhen“, nachhaltig zu stärken und auszuweiten.

Die Spezialgesetze der bestehenden Staatskorporationen haben die Bestimmungen des Art. 7¹ nicht abgeändert, sondern etwas präzisiert und den Rahmen im Übrigen durch die erforderlichen Detailregelungen ausgefüllt. Wichtig sind folgende Ergänzungen: Erstens stellen die Spezialgesetze klar, dass die Staatskorporationen unternehmerisch tätig sein dürfen, ihre unternehmerischen Aktivitäten aber nachrangig und ihren gesetzlichen, nichtkommerziellen Zwecken strikt untergeordnet sein müssen. Zweitens werden die Korporationen ausdrücklich als „juristische Personen“ bezeichnet. Drittens gelten für die Gründung der Staatskorporationen nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen und für ihre Auflösung nicht das (föderale) Insolvenzgesetz. Schließlich haben die Staatskorporationen ihren Schwerpunkt auf einem anderen Gebiet des Staatslebens als es Art. 7¹ nahelegt, nämlich nicht im Sozialwesen, sondern, wie die Übersicht zeigt, auf den Feldern von Finanzen und Wirtschaft sowie in wirtschaftsnahen Bereichen von Forschung, Technologie und Infrastruktur. Sie erfüllen vor allem wirtschaftspolitische Lenkungs- und finanzpolitische Sicherungsaufgaben. Das impliziert eine besondere Nähe zur Präsidialexekutive. Sie äußert sich darin, dass die Leitungsorgane der der

¹ Siehe den informativen Überblick über die Staatskorporationen in der Novaja gazeta 2009, Nr. 79 (elektronische Ausgabe).

Staatskorporationen nicht gewählt, sondern teils, und das ganz überwiegend, vom Präsidenten Russlands, teils vom Ministerpräsidenten ernannt werden.

(3) Insgesamt haben die Staatskorporationen ein ziemlich klar umrissenes institutionelles und funktionales Profil. Zu ihren Kennzeichen gehört auch, dass sie mehr oder weniger starke unternehmerische Aktivitäten entfalten. Besonders deutlich zeigt sich diese Tendenz bei der „Staatskompagnie (gosudarstvennaja kompanija) „Russländische Autostraßen“, die durch ein spezielles Gesetz vom 17. Juli 2009 gegründet wurde¹. Der Name assoziiert zwar die Rechtsnatur einer Publikumsgesellschaft, tatsächlich aber weisen die gesetzlichen Vorschriften „RosAvtoDor“ als eine Staatskorporation aus. Zu ihrer Rechtsnatur heißt es in Art. 3 Abs. 1: „Die Staatskompagnie ist eine nichtkommerzielle Organisation, die keine Mitgliedschaft hat und von der Russländischen Föderation auf der Grundlagen von Vermögensbeiträgen gegründet wurde, um staatliche Dienstleistungen zu erbringen und andere Befugnisse im Bereich der Straßenwirtschaft (dorožnoe chozjajstvo) unter Nutzung von föderalem Vermögen auf der Grundlage treuhänderischer Verwaltung zu realisieren.“ Die „Staatskompagnie“ erfüllt alle Kriterien des Art. 7¹ des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen. Ihre innere Ordnung unterscheidet sich nicht wesentlich von den Organen der Staatskorporationen. Sehr weitreichend sind die gesetzlichen Ermächtigungen und Möglichkeiten von „RosAvtoDor“ unternehmerische Aktivitäten in Bezug auf den Bau und die Verwaltung der (Fern-)Straßen.

(4) Man muss sich fragen, warum der Gesetzgeber die Bezeichnung „Staatskompagnie“ gewählt hat. Sie ist kein Rechtsbegriff, sondern nur eine vor allem von der Medien verwendete unspezifische Sammelbezeichnung für jene Aktiengesellschaften, die sich mehr oder weniger vollständig in Staatseigentum befinden (Gazprom; RosNeft´ usw.)². Außerdem weist das Wort sogar in eine falsche juristische Richtung, denn es assoziiert privatrechtliche Unternehmensformen. Die Staatskorporationen sind aber, wie weiter unten dargelegt wird, öffentlich-rechtlicher Rechtsnatur, und das gilt auch für „RosAvtoDor“. Man hat den Begriff Staatskorporation bewusst vermieden, und zwar offenkundig deswegen, weil Präsident Medvedev 2009, wie das eingangs gebrachte Zitat aus seiner Poslanie zeigt, mit bemerkenswerter Deutlichkeit die Staatskorporationen kritisiert und ihre Abschaffung gefordert hat. Medvedev hat dafür starke Argumente, denn erstens stehen die Staatskorporationen wegen ihrer

¹ Text: <http://www.russianhighways.ru/docs.html>. Es handelt sich – nach deutscher Terminologie – um *Fernstraßen*.

² Siehe etwa Kommersant vom 31.3.2011, S. 1/3. Als „Staatskompagnie“ wird förmlich, soweit erkennbar, nur der „Staatszirkus“ Russlands bezeichnet.

monopolistischen Position bzw. ihrer Ausgliederung aus dem wirtschaftlichen Wettbewerb des Marktes geradezu in einem idealtypischen Gegensatz zu den von Medvedev lautstark verkündeten Zielen der Modernisierung und Innovation Russlands; zweitens sind die Staatskorporationen als große Unternehmenskonglomerate sehr schwerfällig und neigen zu einem bürokratischen Arbeitsstil; und drittens gehören die Staatskorporationen zu jenen Teilen des Staatslebens, wo nach den bisherigen Erfahrungen Korruption, Unterschlagung, Abzweigung und Fehlleitung von Finanzen besonders in Blüte stehen. Wohl nicht zufällig kam jüngst in die Presse, dass der Bau eines Fernstraßenkilometers in Russland ein Vielfaches kostet wie in den Staaten der Europäischen Union!¹ Der Grund ist ein offenes Geheimnis: die Baukosten werden von den Mitarbeitern der Unternehmen absichtlich stark überhöht angesetzt, weil von den bereitgestellten Mitteln große Summen in einem hierzulande unvorstellbaren Umfange in private Taschen abgezweigt werden. „RosAvtoDor“ und „OlimpStroj“ halten Spitzenplätze beim Diebstahl öffentlicher Gelder!

(4) Medvedevs Grundsatzkritik an den Staatskorporationen ist daher nicht zuletzt auch durch seinen Antikorruptionskurs bestimmt. Er stellte sich damit in einen Gegensatz zu Putin, und dabei sogar auf einem Felde, nämlich der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik, die traditionell, schon seit der Sowjetepoche, eigentlich als Domäne des Ministerpräsidenten gilt. In politischer Hinsicht ist der Gegensatz² besonders delikater, weil Präsident Medvedev 2009 „die Regierung“, also Putin, in seiner Poslanie und damit vor den Ohren der gesamten Nation den förmlichen Auftrag erteilte, bis 2012 ein Programm zur Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen, zur Reduktion des Staatssektors und insbesondere auch zu den Staatskorporationen vorzulegen. Im März 2012 sind Präsidentschaftswahlen, sodass die Ausführung der wirtschaftspolitischen Modernisierungsvorstellungen Dmitrij Medvedevs davon abhängen dürfte, ob Putin darauf verzichten wird, in das Präsidentenamt zurückzukehren. Gleichwohl hat Putin sich der Weisung des Staatspräsidenten nicht widersetzt, sondern in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident am 29. Dezember 2010 eine Art Fahrplan für die Umgestaltung und Auflösung der Staatskorporationen vorgelegt, der inzwischen auch der breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde³. Danach sind teils Umwandlungen in Aktiengesellschaften („RosAvtoDor“), teils in „Juristische Personen

¹ Novaja gazeta 2011, Nr. 41 (18.4.), S. 16; Nezavisimaja gazeta vom 31.3.2011, S. 1/3 (um das 5-fache von Finnland!); 12.4.2011, S. 4.

² Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, bei denen zwischen „den beiden Fahrern des Tandems“ ein klarer, offener politischer Gegensatz besteht.

³ Siehe die Grafik-Tabelle in Kommersant vom 28.1.2011, S. 4.

des Öffentlichen Rechts“ („VnesĖkonomBank“; Einlagensicherungsfonds), teils die Auflösung („OlimpStroj“) vorgesehen. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe sollen teils im 1.Quartal, überwiegend aber im 2. Quartal 2012, also nach den Präsidentschaftswahlen, in die Duma eingebracht worden sein. Inzwischen ist der „Ausstieg“ aus dem Rechtsinstitut der Staatskorporation sogar schon begonnen worden: Am 11. März 2011 wurde „RosNano“ in eine Offene Aktiengesellschaft (OAO) umgewandelt¹.

(5) Zwar nicht eigentlich die Staatskorporationen, wohl aber die vom Staat beherrschten „Schlüsselkompagnien“ (osnovnye kompanii) sind von der Entscheidung Medvedevs betroffen, dass die Vize-Premiers und die einschlägigen Fachminister (profil'nye ministry) noch im Sommer dieses Jahres aus den Leitungsgremien (Direktorenräten) ausscheiden müssen². Sie hat in der Öffentlichkeit viel Staub aufgewirbelt und lebhafte Spekulationen über die Machtverhältnisse im „Tandem“ ausgelöst. In der Tat hat es den Anschein, dass das informelle Haupt der Siloviki in der Präsidial-exekutive („unterhalb“ von Putin), nämlich Igor´ Seĉin, durch die Entscheidung erheblich an Macht eingebüßt hat. Seĉin hat sofort freiwillig seinen Spitzenposten in „RosNeft“ geräumt³. Die Ausführung dieses Beschlusses scheint allerdings beträchtliche Schwierigkeiten zu machen⁴. Ministerpräsident Putin hat zwar hinreichend deutlich seine Distanz zu der Entscheidung Medvedevs erkennen lassen, sich aber nicht offen gegen sie gestellt⁵.

¹ Nachweis: http://gazeta.ru/news/lastnews/2011/03/11/n_1741425.shtml. Anatolij Ćubajs blieb Generaldirektor.

² Die Entscheidung ist eine der „10 Thesen über das Investitionsklima“, welche die Modernisierungskommission unter dem Vorsitz Medvedevs am 30.3.2011 auf ihrer Sitzung in Magnitogorsk beschlossen hatte. Siehe Kommersant vom 31.3.2011, S. 1/3; 1.4.2011, S. 1/6; 4.4.2011, S. 3. Die betreffende Bestimmung lautet: „Die Regierung soll die Annahme von Entscheidungen auf den Hauptversammlungen über die Ersetzung der Fachminister und Vizepremiere durch unabhängige Direktoren in den Hauptkompagnien bis zur Mitte dieses Jahres initiieren.“ Zitiert nach Novaja gazeta 2011, Nr. 42 (20.4.), S. 9.

³ Statt vieler Berichte siehe nur Kommersant vom 26.4.2011, S. 9. Seĉin hat außerdem den Vorsitz in den Direktorenräten der Energiekonzerne „RosNefteGaz“ und „Inter RAO EĖS“.

⁴ Insbesondere ist der Kreis der betroffenen Unternehmen unklar und umstritten, ob alle Minister ausscheiden sollen oder aus pragmatischen Erwägungen Ausnahmen zu machen sind. Von den ca. 3000 AG's, die in Russland existieren, befinden sich 1757 zu 100% in Staatseigentum, 138 Unternehmen zu 50-100% und 358 zu 25-50% in Staatseigentum. Siehe Novaja gazeta 2011, Nr. 42, S. 9.

⁵ Die Schwächung Seĉins könnte durchaus in Putins Interesse liegen, dem an einem relativen Gleichgewicht zwischen den Siloviki und dem „zivilen“ Flügel in den kremlnahen Eliten gelegen ist und im Vorfeld der Wahlen auch gelegen sein muss!

III. Die Staatskorporationen Russlands aus dem Blickwinkel der deutschen Rechtsdogmatik

Unternimmt man den Versuch, die Staatskorporationen in den dogmatischen Kategorien des deutschen Rechts zu erfassen und ihre Rechtsnatur zu bestimmen, dann würde und müsste man sie zunächst einmal ganz allgemein als juristische Personen des öffentlichen Rechts, also als Subjekte „mittelbarer Staatsverwaltung“ qualifizieren. Darüber hinaus müsste man sie als rechtsfähige Anstalt bezeichnen, denn die Staatskorporationen erfüllen deren Merkmale.

(1) Der Begriff der Anstalt im juristischen Sinne ist bekanntlich von Otto Mayer in die Dogmatik des deutschen Verwaltungsrechts eingeführt worden¹. Etwas modifiziert und präzisiert wird er noch heute verwendet. Demgemäß ist eine rechtsfähige Anstalt ein rechtlich verselbständigter Träger der staatlichen Verwaltung, der einen bestimmten öffentlichen, d. h. im Gemeinwohl liegenden Zweck auf Dauer zu erfüllen hat und dafür mit personellen, sächlichen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist². Von der Körperschaft des öffentlichen Rechts unterscheidet sich die Anstalt allein dadurch, dass sie nicht von Mitgliedern getragen wird, sondern lediglich Benutzer hat, denen der Anstaltszweck zu Gute kommen soll und kommt. Unter Umständen sind die Nutzer im Sinne des Partizipationsgedankens in den Organen der Anstalt vertreten, um zur Erhöhung der Sachnähe und zur Effizienz der zu treffenden Entscheidungen beizutragen³.

(2) Rechtsfähige öffentliche Anstalten sind eine Organisationsform bzw. eine Unternehmensform für Betriebe und Einrichtungen im Organisationsgefüge der gesamten Staatsverwaltung⁴. Sie werden auch in Deutschland auf Grund besonderer Gesetze errichtet und existieren nicht nur auf der Bundesebene, sondern auch in den Ländern. Bundesregierung und Landesregierungen haben in der Regel maßgebenden Einfluss auf die Besetzung der Organe, sollen und müssen ihn haben, weil die öffentlich-rechtliche Anstalt in besonderer Weise geeignet erscheint, bestimmte politische Ziele und öffentliche Zwecke wirksam zu fördern.

¹ Deutsches Verwaltungsrecht. Band II, 1. Auflage, München/ Leipzig 1895/96, §51.

² Etwa Koch, Hans-Joachim/ Rubel, Rüdiger/ Heselhaus, F.S.M.: Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München 2003, § 2 Rdn. 115 ff.; Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Auflage, München 1999, § 23, Rdn. 46 ff.

³ Die öffentlich-rechtliche Stiftung unterscheidet sich von der Anstalt dadurch, dass die Stiftung ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes bestimmtes Vermögen ist, das entsprechend dem vom Stifter verfügten Stiftungszweck verwaltet wird. Die Stiftung hat infolgedessen keine in ein bestimmtes Rechtsverhältnis eintretende Benutzer, sondern nur „Nutznießer“, Destinatäre.

⁴ So treffend Wolff, Hans J. / Bachof, Otto: Verwaltungsrecht II, 4. Auflage, München 1976, S. 365 (§ 98 I. a).

Das belegt die Praxis der Verwaltung. Der Fülle der Gemeinwohlzwecke entspricht die Vielfalt, in welcher die rechtsfähige Anstalt als eine Form der Organisation öffentlicher Verwaltung in Deutschland Anwendung findet: im Sozial- und Versicherungswesen, bei der infrastrukturellen Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienst- und Sachleistungen, im Bereich der Massenmedien, auf den Gebieten von Kultur, Bildung und Forschung, aber auch im Finanz- und Kreditwesen und in der Wirtschaft: z. B. der Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (1999), der Stabilisierungsfonds für Wein (1980), der Stabilisierungsfonds für den Finanzmarkt (2008), aber auch Sparkassen, die Landeszentralbanken oder die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Braunschweig) sowie andere im Schnittbereich von Forschung und Wirtschaft tätige „Bundesanstalten“ gehören hierher.

Insgesamt zeigt die Praxis, dass auch in Deutschland rechtsfähige Anstalten zur Erfüllung von Regulierungsaufgaben und von Fördermaßnahmen in der Wirtschaft im Interesse des Gemeinwohls - mit steigender Tendenz¹ - errichtet werden. Sie erfüllen vor allem Lenkungsfunktionen; unternehmerische Tätigkeit spielt entweder keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle. Im Falle der Staatskorporationen Russlands verhält es sich anders. Sie spielen eine bedeutende Rolle im Staatssektor der Wirtschaft, aber das ändert nichts daran, dass sie aus dem Blickwinkel der Dogmatik des öffentlichen Rechts nichts anderes als rechtsfähige Anstalten sind.

Ausgehend von der Dogmatik des öffentlichen Rechts Deutschlands lässt sich das Phänomen der Staatskorporationen wie folgt „übersetzen“ bzw. qualifizieren: Die Staatskorporationen Russlands sind gemeinwohlfördernde, in der Form rechtsfähiger Anstalten organisierte Staatsunternehmen.

IV. Die Rechtswissenschaft Russlands vor dem Problem der Staatskorporationen: die Juristische Person des Öffentlichen Rechts

Die rechtsdogmatischen Bemühungen der Rechtswissenschaft in Russland um eine Klärung der Rechtsnatur der Staatskorporationen waren bislang dürftig. Die Kommentare zu dem Gesetz über die nichtkommerziellen Organisationen gehen auf die Problematik nicht ein². Die Einordnung als „nichtkommerzielle“, d. h. nicht gewinnorientiert tätige Organisationen ist nicht ausreichend, denn mit dem Rechtsinstitut hat der Gesetzgeber sowohl private Vereinigungen als auch halbstaatliche und genuin staatliche Organisationen erfasst. Im Falle der Staatskorporationen ist der öffentlich-

rechtliche Charakter offensichtlich, die dogmatische Abgrenzung zu den nichtkommerziellen Organisationen privatrechtlichen Charakters also ungeklärt.

Allein, ausgelöst durch Medvedevs Fundamentalkritik an den Staatskorporationen, haben sich in jüngster Zeit Rechtspraxis und Rechtswissenschaft dem rechtsdogmatischen Problem aktiv zugewandt, nämlich unter dem Gesichtspunkt einer „juristischen Person des öffentlichen Rechts“. Im Rahmen des „Fahrplanes“ der Regierung zur Umgestaltung der Staatskorporationen vom 29. Dezember 2010 arbeitet das von El'vira Nabiulina geleitete Ministerium für die Entwicklung der Wirtschaft an dem Entwurf eines Gesetzes über juristische Personen des öffentlichen Rechts. Er soll im 4. Quartal 2011 in die Duma eingebracht sein. Mit Blick darauf veranstaltete das Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung „bei“ der Regierung Russlands am 27. April 2011 einen Runden Tisch zu dem Thema „Das Recht der Korporationen (korporativnoe pravo) und Probleme des Rechtsstatus' juristischer Personen“, der von der Frage beherrscht wurde, ob man „die juristische Person des öffentlichen Rechts als Rechtsinstitut brauche“³. Unter den Zivilrechtlern Russlands wird das Problem seit den Arbeiten am Allgemeinen Teil des ZGB, also seit den 1990er Jahren, diskutiert⁴. Die Meinungsverschiedenheiten scheinen nach wie vor beträchtlich zu sein. Einerseits wird die Ansicht vertreten, dass ein Rechtsinstitut der juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem allgemeinen Begriff der juristischen Person (Art. 48 ZGB RF) keinen „Mehrwert“ bringe, weil in jedem Fall eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen des betreffenden Rechtssubjekts Platz greife. Andere scheinen der Meinung zu sein, dass allein Rechtssubjekte, welche - wie die Staatskorporationen - im Interesse des Gemeinwohls in der Wirtschaft unternehmerisch tätig seien, die Rechtsnatur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

¹ Koch/ Rubel / Heselhaus, Allgemeines Verwaltungsrecht (Anm. 17), Rdn. 115.

² Tichomirov, M. Ju. (Red.): Kommentarij k federal'nomu zakonu o nekommerčeskich organizacijach. 2-oe izdanie, Moskau 2004, S. 77 ff; Zlobina, E.A.: Kommentarij k federal'nomu zakonu o nekommerčeskich organizacijach (postatejnyj), Moskau 2006, S. 52 ff.

³ Siehe den ausführlichen Bericht in der Nezavisimaja gazeta vom 29.4.2011 (elektronische Ausgabe). Bereits am 21.1.2011 hatte man in der Staatsuniversität St. Petersburg eine Fachdiskussion dazu veranstaltet.

⁴ Darauf weist Prof. Suchanov nachdrücklich hin, und er lässt eine gewisse Skepsis gegenüber dem Plan eines entsprechenden Spezialgesetzes erkennen, wenn er auf die Heterogenität der juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinweist und darauf aufmerksam macht, dass im westlichen Ausland für das Vorhaben kein Beispiel existiere. Kommersant vom 28.1.2011, S. 4.

besäßen. Aus dem Blickwinkel der Dogmatik des deutschen Verwaltungsrechts vermag weder der eine noch der andere Standpunkt zu überzeugen.

Nichts desto weniger: die Tatsache, dass heute in Russland die Forderung erhoben und diskutiert wird, die „juristische Person des Öffentlichen Rechts“ als Rechtsinstitut im Gesetz zu verankern, darf als Beleg dafür angesehen werden, dass man auch in der Dogmatik des Verwaltungsrechts Fortschritte macht. Rechtsberatung aus Deutschland, das dürfte der Beitrag gezeigt haben, könnte bei der Klärung der fraglichen Probleme in Praxis und Wissenschaft Russlands nützlich sein.

Wunschzettel für das russische Gesellschaftsrecht

von Prof. Dr. Rainer Wedde¹

50 Ausgaben – ein Glückwunsch

In der UdSSR gab es kein Gesellschaftsrecht mehr, Interessengegensätze wie die zwischen Gesellschaftern oder zwischen Mitarbeitern und Management waren dem sowjetischen Recht fremd. Ein eigenständiges Gesellschaftsrecht entwickelte sich zögerlich ab Mitte der 80er Jahre. In den 90er Jahren nahm die Entwicklung Fahrt auf;² die wichtigsten Etappen sind den Mitgliedern der VdrW von Veranstaltungen und aus den Mitteilungsblättern weitgehend bekannt.³

Lässt man das vorrevolutionäre Recht außen vor, so ist die Aussage nicht vermessend, die VdrW sei älter als das russische Gesellschaftsrecht. Es ist das besondere Verdienst der Gründer um Dr. Jan-Peter Waehler, 1988 mit der Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht eine Plattform auch für den bilateralen Austausch im Gesellschaftsrecht gegründet zu haben. Vereinigung und russisches Gesellschaftsrecht wuchsen fortan parallel.⁴

Die VdrW steht im 23. Jahr ihres Bestehens vor einer wichtigen Erweiterung hin zu einem Forum für alle am rechtswissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Russland Interessierten. Die 50. Ausgabe der Mitteilungsblätter symbolisiert den Erfolg des Projektes VdrW eindrucksvoll. Auch das russische Gesellschaftsrecht blickt auf eine rasante Entwicklung zurück; im Zusammenhang mit der Überarbeitung des ZGB⁵ stehen grundlegende Umgestaltungen an.⁶ Sie werden nicht revolutionär sein, sondern auf gewachsenen Strukturen aufbauen können.

¹ Der Verfasser ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School, of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und Vorstand der VdrW. Er hat die Gesellschaftsrechtstage der VdrW sowie den Regionalstammtisch Rhein-Main mit begründet.

² Dazu *Butler*, *Russian Law*, 3. Auflage, Oxford 2009, S. 487ff.

³ Vgl. etwa die Berichte zu den Gesellschaftsrechtstagen 2007 und 2009 in den Mitteilungen der VdrW, Heft 42-43 (Oktober 2009) und Heft 33-34 (Mai 2007).

⁴ Siehe etwa die Gesellschaftsrechtstage der VdrW 2007 in Hamburg und 2009 in Wiesbaden.

⁵ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I, Föderales Gesetz Nr. 51-FZ vom 30.11.1994, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 32 vom 05.12.1994 Pos. 4570.

⁶ Siehe dazu den Beitrag von *Suchanow*, Die Körperschaften im modernen russischen Zivilrecht, in diesem Heft, S.5ff.

Man kann also sowohl für die VdrW als auch für das russische Gesellschaftsrecht vom Eintritt in etwas wie die Volljährigkeit sprechen. Zu diesem Jubiläum ist es wohl zulässig, neben Glückwünschen auch einige Ratschläge mit auf den Weg zu geben.

So soll der folgende Beitrag Wünsche eines auch praktisch tätigen deutschen Juristen an das russische Gesellschaftsrecht vorstellen. Sie erfolgen dabei – wie könnte es anders sein? - aus der Perspektive des deutschen Rechts und erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Manches mag zudem eher fernliegend oder gar utopisch erscheinen, aber wünschen darf man sich bekanntlich alles...

Gesellschaftsformen

Die Zahlen juristischer Personen in Russland, zu denen auch die Personengesellschaften zählen, sind aufschlussreich. So waren am 01.04.2011¹ etwa 4,5 Mio. juristische Personen registriert, von denen ca. 3,8 Mio. zu den sog. „kommerziellen Organisationen“ zählten (den Rest machten Verbrauchergenossenschaften, staatliche Unternehmen und Spezialformen aus). Davon wiederum entfielen etwa 3,5 Mio. auf die GmbH (russ. OOO) und ca. 200.000 auf die Aktiengesellschaften. Man fragt sich, ob Formen wie die sog. volle Gesellschaft (entspricht der oHG) mit 420 und die sog. Gesellschaft auf Vertrauen (entspricht der KG)² mit 618 registrierten Personen nicht ersatzlos gestrichen werden könnten. Solange Personengesellschaften keine steuerlichen Vorteile genießen und das Mindestkapital der Kapitalgesellschaften derart gering ist wie derzeit, fehlt diesen Rechtsformen die Grundlage. Ähnliches gilt für die in der Statistik nicht gesondert ausgewiesene Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung.³ Auch sie könnte als Irrtum der Rechtsentwicklung ersatzlos entfallen.

Wünschen würde man sich auch die seit langem diskutierte Abschaffung der geschlossenen Aktiengesellschaft (ZAO).⁴ Ihre Existenz erklärt sich mehr aus historischen Gründen und Mängeln der OOO als aus einem wahren Interesse des Rechts-

¹ Zahlen der Steuerbehörde, abrufbar unter www.nalog.ru.

² Siehe dazu ausführlich *Pashchenko* in: *Nußberger*, Einführung in das russische Recht, München 2010, § 21, S. 219ff.

³ Siehe Art. 95 ZGB, es handelt sich um eine Unterform der GmbH, bei der die Gesellschafter sich verpflichten, über das Kapital hinaus für ein Vielfaches des Kapitals zusätzlich persönlich zu haften.

⁴ *Suchanow*, Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht, Mitteilungen der VdrW, Heft 42-43 (Oktober 2009), S. 4 (8); *Wedde*, Reform des russischen GmbH-Rechts, Mitteilungen der VdrW, Heft 40-41 (Mai 2009), S. 41 (47).

verkehrs. Es besteht kein praktisches Bedürfnis für eine weitere Gesellschaftsform zwischen der (offenen) Aktiengesellschaft und der OOO.¹

Gesellschaftsgründung

Die Geburt einer Gesellschaft gestaltet sich in Russland oft schwierig.² Man hat sich ein wenig daran gewöhnt, aber es bleibt dennoch ein unbefriedigender Zustand, wenn ausgerechnet die Steuerbehörden das entsprechende Register führen.³ Hier würde man sich eine andere Kompetenzzuweisung wünschen, bevorzugt an eine Behörde im Bereich des Justizministeriums.⁴

Auch das Verfahren der Registrierung lässt gewisse Wünsche aufkommen, die sich allerdings weniger an den Gesetzgeber richten. Es fehlt an einer nutzerfreundlichen Herangehensweise, von der Einreichung der Dokumente, über den Informationsaustausch, die Korrektur von Fehlern bis hin zur Versendung der Eintragungsmitteln. Hier verhindert eine sehr stark hierarchische Struktur der Behörde ein stärker eigenständiges Handeln der verantwortlichen Personen.⁵

Wieder stärker an den Gesetzgeber gerichtet könnte schließlich die Einführung einer Publizitätswirkung im Sinne des § 15 I bis III HGB, zumindest für bestimmte Angaben im Register (vornehmlich die Vertretungsberechtigung), die Tätigkeit im russischen Gesellschaftsrecht deutlich erleichtern. Hilfreich ist, dass die Angaben zu den Gesellschaftern seit 2009 nicht mehr in der Satzung auftauchen müssen, sondern im Register und in einer Gesellschafterliste geführt werden, Art. 31.1 ruGmbHG.⁶

¹ Denkbar wären aber gewisse Erleichterungen für „kleine“ Aktiengesellschaften wie in Deutschland 1994 eingeführt, vgl. *Kindler*, Die Aktiengesellschaft für den Mittelstand, Das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, NJW 1994, S. 3041.

² Im Ranking von „starting a business“ 2011 der World Bank Group belegt Russland Platz 108 von 183 betrachteten Staaten, vgl. www.doingbusiness.org, immerhin aber war dies besser als die Gesamtplatzierung des „ease of doing business“, wo Russland nur Platz 123 einnahm.

³ Siehe Art. 4 Pkt. 2 Registrierungsgesetz iVm Pkt. 1 Abs. 2 Anordnung der Regierung Nr. 506 vom 30.09.2004.

⁴ So auch *Suchanow*, Moderne Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht, Mitteilungen der VdrW, Heft 42-43 (Oktober 2009), S. 4 (7).

⁵ So etwa ist die Korrektur einer amtsseitig fehlerhaften Eintragung in der Praxis kaum möglich.

⁶ Vgl. *Wedde*, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, S. 154 (159).

Im russischen Aktienrecht sind schon jetzt nur Namensaktien zulässig, Art. 25 Pkt. 2 a.E. ruAktG. Der deutsche Gesetzgeber ist gerade erst dabei, diesen Zustand herzustellen,¹ erleichtert er doch die Identifikation der Aktionäre.

Wünschen würde man sich zudem weniger stark akzentuierte Beschränkungen aus Gründen des Schutzes staatlicher Interessen. Das 2008 eingeführte Gesetz zum Schutz sog strategischer Branchen² geht weit über den Kernbereich staatlicher Souveränität hinaus, wie er in vergleichbaren Gesetzen anderer Länder geschützt wird. Das Gesetz bietet zudem nicht wenig Ansatzpunkte für Missbrauch.³ Bisher hat lediglich eine liberale Handhabung des Gesetzes Schaden verhindert, wünschenswert wäre aber eine schon liberalere gesetzliche Grundlage.

Mindestkapital

Über das notwendige Mindestkapital wird derzeit in Russland heftig diskutiert. Vorgeschlagen ist eine deutliche Erhöhung der derzeit lächerlich geringen Beträge von 10.000 (ca. € 250, für OOO und ZAO) bzw. 100.000 Rubeln (ca. € 2.500, für die OAO). Es ist offensichtlich, dass diese Beträge keine sinnvolle Seriositätsschwelle bilden. Hinzu kommt, dass das Gesetz für die OOO die Prüfung einer Sacheinlage erst ab dem doppelten Betrag des Mindestkapitals vorsieht (Art. 15 Pkt. 2 ruGmbHG⁴). Mithin erfolgt die Sachgründung einer OOO mit einem Mindestkapital unter 20.000 Rubeln ohne jegliche Kontrolle. Die Missbrauchsgefahr liegt auf der Hand. Diese Lage erklärt, warum Schätzungen zufolge bis zu 1/3 der Gesellschaften nur ein Scheindasein führt.⁵

¹ Siehe Referentenentwurf zur sog. Aktienrechtsnovelle 2011, veröffentlicht unter: www.bmj.de.

² Föderales Gesetz Nr. 57-FZ vom 29.04.2008, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 18 vom 05.05.2008 Pos. 1940; dazu *Pritzkow/Schreiter*, Beschränkung ausländischer Investitionen in Russland, *Osteuropa Recht* 2008, S. 157.

³ Siehe *Stoljarskij/Wedde*, Russland: Ausländische Investitionen in strategische Branchen, *RIW* 2009, S. 587 (591).

⁴ Föderales Gesetz Nr. 14-FZ vom 08.02.1998, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 7 vom 16.02.1998 Pos. 875; im ruAktG findet sich übrigens in Art. 34 Pkt. 3 eine andere Regelung, die stets eine Bewertung durch einen unabhängigen Schätzer vorsieht.

⁵ Die russische Sprache hat für dieses Phänomen den Begriff der *однодневники* (Eintagesgesellschaften) geprägt, wobei dies nur hinsichtlich des Zweckes zutreffend ist. Tatsächlich können solche Gesellschaften durchaus für lange Zeiträume im Register stehen. Zu diesem Missstand: *Boës*, Beheben die anstehenden Reformen des OOOG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, *Mitteilungen der VdrW*, Heft 33-34 (Mai 2007), S. 48 (58f.).

Der russische Gesetzgeber sollte sich entscheiden, ob er dem Kapital eine echte Bedeutung verleihen will. Dann müssten die Beträge – wie vorgeschlagen – signifikant erhöht werden. Dies würde vermutlich zu einer deutlich größeren Zahl an Personengesellschaften führen.¹

Bleibt man bei eher symbolischen Beträgen, was durchaus dem weltweiten Trend entspricht,² so sollten umgekehrt auch die Vorschriften zum Kapitalschutz abgeschafft werden.³ Welchen Sinn hat Art. 16 Pkt. 2 ruGmbHG, der vorsieht, dass 50% des Kapitals bei Gründung eingezahlt sein müssen? Warum muss das Kapital nach Art. 16 I ruGmbHG spätestens nach einem Jahr vollständig eingezahlt sein? Ebenso könnte man darüber nachdenken, die Verpflichtung zu modifizieren, dass Eigenkapital spätestens am Ende des zweiten Geschäftsjahres ausweisen zu können (Art. 20 Pkt. 3 ruGmbHG). Sie hat vielen Unternehmen in der Krise stark zu schaffen gemacht, weil Ausfälle bei Forderungen selbst dann den Zuschuss von Kapital verlangen, wenn die Liquidität nicht gefährdet ist. Hier genügen wohl insolvenzrechtliche Mittel zur Absicherung.

Gesellschaftsstruktur

Die Struktur der OOO ist auch in Russland mit Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung sehr einfach und bedarf keiner Reform. Anders sieht es bei der Aktiengesellschaft aus. Hier hat der russische Gesetzgeber eine sehr eigenwillige Mischform gewählt.⁴ Der sog. Direktorenrat kann mit dem Vorstand teildentisch sein. Art. 66 Pkt. 2 ruAktG⁵ verbietet nur, dass mehr als ¼ des Direktorenrats auch dem Vorstand angehört und dass der Generaldirektor zugleich Vorsitzender des Direktorenrats ist. Dem gesetzlichen Leitbild in Art. 48 Pkt. 1 Ziffer 8 und 66 Pkt. 1 ruAktG nach werden beide Organe von der Aktionärsversammlung gewählt.⁶

¹ So auch der Vorschlag von *Suchanow* auf dem 2. Gesellschaftsrechtstag der VdrW am 19.06.2009 in Wiesbaden; vermutlich müssten flankierend Steuervorteile gewährt werden.

² So die englische Limited, aus deutscher Sicht ist auf die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) hinzuweisen, die als faktisch „kapitallose Kapitalgesellschaft“ charakterisiert werden kann, so MdB Dyckmans am 20.09.2007 im Bundestag.

³ Dazu ausführlich *Fischer*, Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt/Main 2009.

⁴ *Cepov*, Aktiengesellschaften: Theorie und Praxis, Moskau, 2010, 158ff. (161) spricht sogar von einer hybriden Form; *Wedde*, Aktuelle Änderungen im russischen Aktienrecht, Mitteilungen der VdrW, Heft 33-34 (Mai 2007), S. 40 (43).

⁵ Föderales Gesetz Nr. 208-FZ vom 26.12.1995, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 1 vom 01.01.1996 Pos. 1.

⁶ Möglich und nicht selten ist aber eine Übertragung der Kompetenz zur Vorstandsbestellung auf den Direktorenrat.

Zu den Aufgaben des Direktorenrats zählt u.a. die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Damit muss man wohl eher von zwei Geschäftsführungsorganen sprechen, denen als Kontrollorgan lediglich die sog. Revisionskommission gegenüber steht. Sie kontrolliert die „finanzwirtschaftliche Tätigkeit“, hat aber im Vergleich zum deutschen Aufsichtsrat nur sehr eingeschränkte Befugnisse (vgl. Art. 85-87 ruAktG, konkret Art. 85 Pkte. 3 und 4: Einsichtsrechte und Einberufung einer Aktionärsversammlung) und kann daher nur in Grenzen als Kontrollinstrument dienen.

Dem russischen Gesetzgeber ist es nicht gelungen, einen dritten Weg zwischen dem monistischen und dem dualistischen Modell zu finden. Insofern wäre es wünschenswert, wenn er sich für eines der beiden bewährten Modelle entschiede (aus deutscher Sicht natürlich bevorzugt für das dualistische Modell). Die Revisionskommission könnte dann entfallen. Anders lassen sich wohl auch die weltweit üblichen Anforderungen der Corporate Governance nur sehr schwer sinnvoll umsetzen.

Einige durchaus spektakuläre Fälle zeigen zudem, dass der Minderheitenschutz nach wie vor ein Problem darstellt. Auch wenn der russische Gesetzgeber mit Einführung des Squeeze-Out gezeigt hat, dass er kleine Beteiligungen in erster Linie als Kapitalanlage und nicht als Unternehmensbeteiligung wertet,¹ muss doch gewährleistet bleiben, dass auch Kleinaktionäre ihre Rechte effektiv und ohne Beeinträchtigungen ausüben können. Daran fehlt es mitunter. Umgekehrt gibt es aber auch Aktionäre, die ihre Minderheitsrechte zur Obstruktion ausnutzen.² Hier hat die Einfügung eines Kapitels zu Klagen von Aktionären in das Wirtschaftsprozessgesetzbuch eine heilsame Wirkung gehabt (Kapitel 28.1, Art. 225.1 bis 225.9 ruWPG³).

Je nachdem wie man zur Mitbestimmung in Deutschland steht, wird man sich auch zu ihrer Übertragung nach Russland positionieren. Auf der Tagesordnung steht sie sicher nicht. Sie wäre aber auch in das bestehende System des Direktorenrates kaum integrierbar, da sonst den Arbeitnehmern Zugriff auf strategische Planungen gewährt werden müsste. In Anbetracht der Struktur vieler russischer Aktiengesellschaften mit nur einem Großaktionär, wäre aber eine Struktur wünschenswert, die die Interessen der Arbeitnehmer stärker berücksichtigen würde.⁴

Geschäftsführung

Bei der Geschäftsführung stößt der deutsche Jurist sich schon am Begriff des Generaldirektors. Diesem kommt in der Tat eine sehr viel stärkere Position als seinem

¹ Bestätigt durch die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts Nr. 681-O-P vom 03.07.2007; Besprechung *Wedde*, eastlex 2008, 40.

² *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt/Main 2007, S. 222.

³ Föderales Gesetz Nr. 95-FZ vom 24.07.2002, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* Nr. 30 vom 29.07.2002 Pos. 3012.

⁴ Hier dürfte der aus demographischen Gründen zu erwartende Arbeitskräftemangel in Russland ein Umdenken befördern.

deutschen Gegenpart zu, da er stets kraft Gesetzes alleinvertretungsberechtigt ist (Art. 40 Pkt. 3 ruGmbHG). Auch die Satzung kann diese Kompetenz nicht entziehen; eine Gesamtvertretung ist dem russischen Recht unbekannt.¹ Nun mag eine solche Struktur die Verantwortung verdeutlichen, sie geht aber häufig an den Interessen der Praxis vorbei. Wünschenswert wäre es, zumindest eine Abweichung in der Satzung zu ermöglichen.

Um lästige Prüfungen der Vollmachten zu vermeiden, könnte man auch über die Einführung eines Rechtsinstituts wie der Prokura in den §§ 48ff. HGB nachdenken. Nach derzeit geltender Rechtslage sind selbst Vorstandsmitglieder nur unter Vorlage einer (einfachen) Vollmacht in der Lage, für eine Gesellschaft aktiv zu werden. Art. 69 Pkt. 2 ruAktG verleiht lediglich dem Generaldirektor das Recht, die Gesellschaft auch ohne Vollmacht zu vertreten.²

Nachzudenken wäre auch, ob die Möglichkeit zur Übertragung der Geschäftsführung auf eine Verwaltungsgesellschaft (Art. 42 ruGmbHG bzw. Art. 69 Pkt. 1 a.E. ruAktG) aufzuheben.³ Diese Variante besteht zwar auch in anderen Ländern, wirft aber in Russland v.a. kartellrechtliche Probleme auf und verschleiert Verantwortlichkeiten.

Nach wie vor große Probleme ergeben sich bei der Bestellung eines Ausländers zum Generaldirektor. Da eine Tätigkeit in Russland nur mit einer Arbeitsgenehmigung zulässig ist, diese aber erst von der (zu gründenden) Gesellschaft eingeholt werden kann, gibt es keinen legalen Weg, bereits bei Gründung einer Gesellschaft einen Ausländer zum Generaldirektor zu bestellen. Zwar hat der Gesetzgeber in Einzelbereichen reagiert,⁴ wünschenswert wäre aber eine grundsätzliche Freistellung der Generaldirektoren von der Pflicht zur Einholung einer Arbeitsgenehmigung.⁵

Anteilsverkauf

Das bei der OOO bisher stark störende Austrittsrecht hat der Gesetzgeber 2009 bereits durch eine Art Andienungsrecht ersetzt.⁶ Außerdem wurde der Erwerb von Ge-

¹ *Göckeritz/Wedde*, Das neue russische GmbH-Gesetz, Berlin 2009, S. 28f.

² *Mogilevskij*, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Moskau, 2010, S. 347.

³ Ausführlich *Borisov*, Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar zum föderalen Gesetz, Moskau 2010, Art. 42 Pkte. 1 und 2.

⁴ So hat er Mitarbeiter von Repräsentanzen von der Pflicht zur Arbeitsgenehmigung ausgenommen, allerdings nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Außerdem fallen Generaldirektoren nicht unter die im Vorfeld festgelegte Quote für ausländische Mitarbeiter, vgl. *Bayda/Shmagina*, Checkliste: Einholung einer Arbeitserlaubnis in Russland, eastlex 2010, S. 174.

⁵ Auch in Deutschland hat die Rechtsprechung unlängst Klarheit hergestellt, dass ausländische Geschäftsführer kein Visum und folglich auch keine Arbeitsgenehmigung benötigen; OLG Düsseldorf vom 16.04.2009, NZG 2009, S. 678 und OLG München vom 17.12.2009, NZG 2010, S. 157.

⁶ Dazu *Wedde*, Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht, Mitteilungen der VdrW, Heft 27 (Dezember 2005), S. 16.

schäftsanteilen an einer OOO neu geregelt.¹ Der sehr umfangreiche Art. 21 ruGmbHG ist allerdings kein Muster gesetzgeberischer Klarheit.² Immerhin ist die Beteiligung eines Notars sinnvoll, offen bleibt aber, ob auch ein ausländischer Notar als berechtigt angesehen wird.

Große Probleme bereitet in der Praxis nach wie vor die Regelung zu den sog. Großgeschäften (Art. 46 ruGmbHG und Art. 78f. ruAktG), also zu Rechtsgeschäften die mehr als 25% der Aktiva nach der letzten Bilanz erfassen. Die Idee, dass das Geschäftsführungsorgan nicht allein über Geschäfte entscheiden soll, die den Aktionären das wesentliche Vermögen entziehen können, ist auch dem deutschen Recht nicht unbekannt.³ Gelöst sind die Probleme im russischen Recht aber bisher nicht zufriedenstellend; kaum eine andere Frage beschäftigt die Gerichte so häufig.⁴ Dies ist auch erklärbar durch die hohe Zahl privatisierter Unternehmen, die kaum marktfähige Produkte herstellen, aber über werthaltige Assets (idR Immobilien) verfügen. Es wäre wünschenswert, die Grenze von 25% anzuheben und die Frage einheitlich der Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung zu übertragen. Außerdem könnte der Tatbestand flexibler formuliert werden.

Ähnliche Probleme ergeben sich bei den Interessiertheitsgeschäften (Art. 45 ruGmbHG und Art. 81ff. ruAktG), die über den in Deutschland durch § 181 BGB abgedeckten Bereich weit hinausgehen. Lästig sind sie vor allem bei Konzerntransaktionen.

Weitere Punkte

Insbesondere im Rahmen von Joint-Venture-Strukturen kommt Gesellschaftervereinbarungen (sog. Shareholder Agreements) eine große Bedeutung zu. Die Parteien wollen damit zukünftige Fragen bereits bei Gründung rechtssicher festlegen. Häufig ist dies eine wesentliche Bedingung, damit ein Joint Venture überhaupt zustande kommt. Nachdem die Rechtsprechung sehr restriktiv war und solche Vereinbarungen nach russischem Recht untersagt, aber auch die Anerkennung von nach einem ausländischen Recht getroffenen Vereinbarungen verweigert hatte, hat der Gesetzgeber nunmehr für OOO und Aktiengesellschaft eine entsprechende Regelung erlassen (Art. 8 Pkt. 3 ruGmbHG, Art. 32.1 ruAktG). Nach wie vor ist allerdings nicht abschließend geklärt, in welcher Weise Verpflichtungen aus einer solchen Vereinbarung durchgesetzt werden können, Vertragsstrafen als alleinige Sanktion sind kein starkes Druckmittel.⁵

¹ *Radjuk*, Das neue russische GmbH-Recht, RIW 2009, S. 592.

² *Göckeritz/Wedde*, Das neue russische GmbH-Gesetz, Berlin 2009, S. 21.

³ Vgl. die Entscheidungen des BGH zu Holz Müller vom 25.02.1982, NJW 1982, S. 1703 und Gelatine vom 26.04.2004, NZG 2004, S. 571 und S. 575.

⁴ Siehe etwa Besprechung *Wedde*, eastlex 2006, S. 46.

⁵ *Wedde*, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, S. 154 (161f.).

Zusammenfassung

Wer die Entwicklung des russischen Gesellschaftsrechts seit 1991 verfolgt hat, wird dem russischen Gesetzgeber Respekt zollen müssen für das seitdem Erreichte. Ohne die Möglichkeit des Rückgriffs auf eigene Vorbilder gelang in erstaunlich kurzer Zeit die Schaffung eines weitgehend funktionierenden Systems.

Allerdings krankt das russische Gesellschaftsrecht nach wie vor an einem hohen Maß an Formalismus.¹ Dieses allgemeine Problem des russischen Rechts kann nicht allein im Gesellschaftsrecht angegangen werden. Notwendig wäre eine präzisere Formulierung der Gesetze, die zugleich durch eine selbstbewusste Rechtsprechung sinnvoll ausgelegt werden müssten. Ein Rückgriff auf allgemeine Grundsätze wie Treu und Glauben² oder Handelsbräuche wäre wichtig. Sie würde aber mehr Mut zur Eigenverantwortung erfordern. Hier könnte dem Gesellschaftsrecht durchaus Pionierfunktion zukommen, sind doch typischerweise Personen als Gesellschafter oder Gläubiger beteiligt, die über ein überdurchschnittlich hohes Maß an Eigenverantwortung verfügen (sollten).³

¹ Der sog. Rundstempel symbolisiert diesen Formalismus in anschaulicher Weise, vgl. Art. 2 Pkt. 5 ruGmbHG; vgl. zum Formalismus auch *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt/Main 2007, S. 221; *Wedde*, Neues im russischen GmbH-Recht, Osteuropa Recht 2009, S. 154 (166).

² Sie sind im russischen Recht durchaus angelegt, vgl. Art. 5, 6 Pkt. 2 und für das Gesellschaftsrecht Art. 53 Pkt. 3 ZGB, werden aber in der Rechtspraxis nicht ausreichend angewandt.

³ Zur möglichen Entwicklung von Treuepflichten im russischen Recht *Trunk*, Treuepflichten von Gesellschaftern im russischen Recht?, in Festschrift für Peter Kreutz, Köln 2010, S. 881.

Problems of Russian Legislative Technique - The case of State environmental review -

by Professor Dr. Hiroshi Oda*

Introduction

The Law on the Protection of the Environment of 2002¹ sets out the basic rules of environmental law in Russia. It contains a long list of 'basic principles' such as the observance of the rights of the people to a favourable environment and the ensurance of favourable conditions for the life and activities of the people (Art.3). One of these basic principles is the 'scientifically based combination of ecological, economic and social interests of the people, society, and the State for the purpose of the ensurance of sustainable development and favourable environment'.

The concept of sustainable development was introduced in Russia after the UN Environmental Conference which took place in 1992 in Rio de Janeiro by a Presidential decree in 1996. The problem is how to balance the much needed economic development in Russia and the even more needed protection and improvement of the environment, which has long been in a 'state of crisis'. According to the 2009 Annual Report on the State of the Environment, a large portion of the populace live in a highly polluted environment. In 40% of the constituent entities of the Russian Federation, 54% of the urban population live in a highly polluted or extremely highly polluted atmosphere. In Moscow and St. Petersburg, 100% of inhabitants live in such conditions.² Pollution of Rive Neva has spread from the source to the river mouth as a result of the disposal of household and industrial wastes into the river. In the region of St. Petersburg, the river is characterised as 'very polluted'.³

The inferior state of the environment was attributed by an environmental law expert to under-developed environmental law, poor organisation of environmental administration, low level of environmental consciousness of companies and the people,

* Prof. Dr. Hiroshi Oda is Professor at University of London (UCL), Attorney at Law (Japan) and Solicitor (England and Wales).

¹ FZ No.7, 2002.

² *Gosudarstvenni doklad o sostoianii i ob okhrane okruzhaiushchei sredy RF v 2009 godu*, Moscow 2010, pp.495-496.

³ *Gosudarstvenni doklad o sostoianii i ob okhrane okruzhaiushchei sredy RF v 2008 godu*, Moscow 2009, p.471.

and also the lack of will on the part of the government to strictly implement environmental policy in 1999.¹ In 2008, another expert made a similar statement on the cause of the poor state of environment: the low level of effectiveness of environmental policy was attributed to the lack of financial investment in the environment, weak will on the part of the government to develop environmental-legal awareness among the populace, and the general weakness of the law enforcement system in Russia.² In such circumstances, how could a 'scientifically based combination of ecological and economical interests' ever be achieved?

For example, conflicts between economic interests and environment emerge in major infrastructure projects or upstream oil and gas projects or pipeline projects. It is evident that such projects are needed to maintain economic growth and for the 'economic national security' as President Medvedev puts it. On the other hand, as the 2002 Law declares that 'the negative impact of economic and other economic activities is presumed' (Art.3). Potentially, the system of environmental review (*ekologicheskaja ekspertiza*) serves to screen such projects from the viewpoint of preventing a negative impact on the environment. This is indeed an important institution in developing major projects such as natural resources projects. One may recall its perverse use in the Sakhalin II saga, when *Russprirodnadzor*, led by its overzealous deputy, Oleg Mitvol, attempted to revoke the licence for the Sakhalin II Project on the ground that the conclusion of the State environmental review conducted in 2003 was unlawful. However, despite its significance, the relevant laws are ambiguous and confusing, which is not uncommon in Russian law. In the following, the problem of State environmental review is examined as an example of the problematic legislative technique in Russia.

1. Environmental Impact Assessment and State Environmental Review

The first environmental law in post-socialist Russia was the 1991 Law on the Protection of the Environment. This was based upon the draft USSR Law on the Protection of the Environment, which was a fairly advanced law, reflecting the recognition of the critical state of the environment by the rulers towards the end of socialism. Conceptually, this was a progressive law, except that while new concepts were there,

¹ M.M.Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo*, Moscow 1999, p.26.

² I.A. Ignatev, "Ekologija i pravo", *Vestnik Moskovskogo Universiteta, Serija prava*, 2007 No.2, p.49. See also Brinchuk, "Bezotvetstvennost' v sovremennom ekologicheskom prave", *Gosudarstvo i pravo*, 2010 No.11, pp.92-93.

sufficient specifics were not given. Laws and regulations which enable new institutions to be implemented were non-existent.¹

The 1991 Law had a provision on the environmental review. Without giving any definition, the Law provided that the purpose of the review was to verify the compatibility of economic and other activities with environmental safety (Art.35, para.1). On the other hand, there was no reference to EIA. The problem was that the distinction between the State environmental review and environmental impact assessment (in abbreviation in Russian, OVOS; hereinafter, EIA) was not clear at that time. It was not even certain whether they were, in fact, one and the same. Even the legislature was confused. This is demonstrated by the reference in the 1995 Law on Environmental Review² to the Convention on the Environmental Impact Assessment in Transnational Contexts, which Russia ratified in 1992, in the provision on the objects of State environmental review.

In fact, EIA and State environmental review have a different origin. Environmental impact assessment was introduced in Russia after the enactment of the EU Directive on Environmental Impact Assessment of 1985. In contrast, State environmental review developed out of the State review (*ekspertiza*) of various construction projects from the viewpoint of the observance of State standards and economic planning requirements. In the mid-1980s, environmental requirements came to be included in this review. This was very much a product of the planned economy, while EIA is of a foreign origin.³

The 1991 Law on the Protection of the Environment was replaced by a new Law in 2002. The half-hearted policy of the Russian government in strengthening environmental law was demonstrated by the fact that it was unclear until well into 2001 whether there was going to be a new law or the 1991 law was simply to be amended.

The 2002 Law on the Protection of Environment has a chapter on environmental review and environmental impact assessment. Unfortunately, this chapter has only one provision for each institution which does not give any more details. According to the 2002 Law, environmental review is carried out in order to establish the compatibility of the planned economic and other activities with the requirements in the area of

¹ H.Oda, "The Constitutional Right to a Favourable Environment and the New Law on the Protection of the Environment: Problems of Environmental Review", F. Feldbrugge et al eds., *Human Rights in Russia and Eastern Europe*, Leyden/Boston 2002, p.188ff.

² FZ No.174, 1995.

³ K.D'iakonov, *Ekologicheskoe proektirovanie in ekspertiza*, Moscow 2005, pp.13-15.

environmental protection (Art.38, para.1). This is still not sufficiently clear. A slightly better explanation was given in the 1995 Law on Environmental Review. This Law provides that environmental review denotes the establishment of the compatibility of the planned economic or other activities with environmental (ecological) requirements and the determination of the permissibility of the realisation of the project with the goal of preventing potential negative impact on environment related social, economic, and other consequences. Concerning EIA, the 2002 Law provides that it is conducted in relation to ‘economic and other activities which may cause direct or indirect effect on the environment’ (Art.37, para.1). This does not explain anything.

In contrast to environmental review, so far, there is no law on EIA. In fact, in 1994, a statute on EIA was confirmed by the then Ministry of Natural Resources.¹ This Statute was confusing, since EIA and state environmental review seemed to have been confused. The 1995 Law on Environmental Review did not help much. It was only by the new Statute on EIA confirmed in 2000² that the two institutions came to be clearly demarcated. However, this was not reflected on the 2002 Law.

According to the 1995 Law, there are two types of environmental review: State and social. State environmental review is a process conducted by the State, while ‘social’ environmental review is conducted by individuals and groups. It can be conducted simultaneously with the State environmental review, but its conclusion does not affect the conclusion of the State environmental review.

The distinction between EIA and the State environmental review is that EIA is conducted by specialists commissioned by the owner of the project, while the State environmental review, carried by Federal or a territorial agency, examines the outcome of the EIA in determining whether the proposed activity is permissible from the environmental point of view. ‘EIA is a stage preceding state environmental review’.³ Thus, the 1995 Law lists the result of the environmental impact assessment as one of the documents to be submitted for the review. According to a recent publication in Russia, EIA was given significance when it was introduced, but “when faced with Russian reality, it has turned into nothing”.⁴

The Federal agency in charge of environmental protection has undergone a series of changes since the 1990s. Currently, the agency in charge is the Ministry of

¹ Instruction No.222, 18 July, 1994.

² Instruction No.372, 16 May, 2000.

³ E.N.Abanin et al., *Kommentarii k FZ Ob okhrane okruzhaiushchei sredy*, Moscow 2006, p.215.

⁴ S.A.Bogoliubov, “Pravo i edinnaia gosudarstvennaia politika”, *Zhurnal rossiiskogo prava*, 2011 No.3, p.8.

Natural Resources and Ecology. It is in charge of the protection of the environment and the rational use of natural resources at the same time. Concerning natural resources, the Ministry grants license for the use of natural resources and promotes the natural resources industry, while protecting the environment. It is no wonder that this arrangement is criticised for conflict of interests.

To be fair, there are five agencies under the aegis of the Ministry, which splits various functions and are mutually independent. The agency in charge of State environmental review at the Federal level is at the moment Rosstekhnadzor. Environmental review of economic and other activities of lesser significance is handled by the agencies of the constituent entities of the RF.

The actual review of projects is handled by a committee appointed on a case by case basis by the relevant agency. The committee comprises environmental experts as well as representatives of the industry and the government. In large projects, the number of experts exceeds 100.

In 2009, Rosstekhnadzor completed 182 reviews, of which 176 resulted in a positive conclusion.¹ In major natural resources, pipeline, and infrastructure projects, invariably, State environmental review was conducted and a positive conclusion was given. On the other hand, there was a celebrated case of Moscow-St. Petersburg High Speed Train Link project in the early 1990s which was stalled for the failure to obtain a positive opinion.² This does not mean that the state environmental review merely rubberstamps the project. Rather, it seems to be a procedure whereby the owner of the project works together with the government to ensure that the project is compatible with environmental requirements.

2. The Scope of Activities subject to State Environmental Review

The concepts as provided in the legislation are confusing enough for the lack of precise definition, but there is a further problem – the scope of mandatory State environmental review. In what kind of activities/projects is State environmental review required? In the 1991 Law, there was a provision to the effect that state environmental review was a mandatory measure for adopting economic decisions which may be harmful to the environment and that financing and implementation of all projects may proceed only with a positive conclusion of the environmental review. This provision was dropped in the 2002 Law. There is no single provision either in the 2002 Law or

¹ Doklad, *supra*, p.418.

² D'aikonov, *supra*, pp.323-326.

the 1995 Law which defines the scope of mandatory state environmental review. The problem is compounded by the fact that the laws were amended in the recent years to reduce the scope of the State environmental review.

One might expect to find a provision which gives a list of projects which are subject to mandatory State environmental review in the 1995 Law which is the basic law on this subject.

The provision of the 1995 Law on the scope of activities subject to mandatory State environmental review in its original version not only included draft statutory acts, international treaties and economic development programmes, but also the following (Art.11):

- (1) Technical-economic basis and drafts of construction, reconstruction, expansion, technical re-equipment, conservation and liquidation of organizations, and other objects of economic and other activities and other projects, regardless of the budget value, administrative affiliation, and the form of ownership which may have impact on the environment;
- (2) Technical-economic basis and drafts of economic activities which may have impact on the environment of neighbouring States, or for implementation of which the use of natural objects common with neighbouring States is needed, or involves the interest of neighbouring States as defined in the Convention on the Environmental Impact Assessment in a Transnational Context;
- (3) Documentations which justify agreements on production sharing, concession contracts, and other contracts which provide for the use of natural resources and/or industrial output;
- (4) Materials which serve as a basis for a license for activities which may have impact on the environment.

There was also a general clause to the effect that other kinds of documents which serve as a basis of economic and other activities which are capable of having direct or indirect impact on the environment are subject to State environmental review.

The 1995 Law has been amended over the years and now, in contrast to the original version, the latest version of this provision is substantially different. First of all, the word 'mandatory' has been deleted. Now, the provision only refers to 'objects of state environmental review'. Secondly, the scope of the objects of State environmental review has been substantially narrowed in that 1) Item (1) has been deleted, i.e. there is no general provision; 2) Item (2) has been deleted; 3) Item (3) has been reduced to cover only production sharing agreements, not all natural resources related projects; 4) the blanket clause (Item (4)) has been deleted.

On the other hand, there are several new items including:

Objects of State environmental review as provided in the Law on the Continental Shelf, the Law on Exclusive Economic Zones, and the Law on the Internal Sea.

This was previously covered by Item (3). However, Item (3) was broader, since it covered all natural resources projects. As far as the 1995 Law is concerned, this is not the case anymore. Only production sharing projects and projects on the areas of water are subject to State environmental review.

Then, for instance, other natural resources projects or projects such as pipeline projects – are they subject to mandatory State environmental review? The only potentially applicable provision in the 1995 Law is the expanded provision – item (4) – which ‘delegates’ the matter to another law. The current version provides that ‘materials which serve as a basis for the license of carrying out activities which have negative impact on the environment for which licenses are granted in accordance with the Law on Licensing of Certain Kinds of Activities ¹ and legislation in the area of atomic energy to be subject to State environmental review’ are subject to State environmental review.

However, the Law on Licensing of Certain Kinds of Activities does not provide for sub-soil license which is the primary license for upstream natural resources projects (Art.17). The license is granted on the basis of the Sub-soil Law. There is no obvious provision for pipeline projects. Thus, the list of the activities subject to State environmental review, as provided by the current 1995 Law is, at the best, ambiguous.

To be sure, the 1995 Law is not the only law which provides for the scope of activities subject to State environmental review. The 2002 Law on the Protection of Environment, as was the case with its predecessor in 1991, contains various provisions concerning the compatibility of economic and other activities with the environmental requirements in the chapter entitled ‘Requirements in the area of environment in implementing economic and other activities’. It starts with a general provision which requires the citing, designing, construction, reconstruction, entering into operation, exploitation, conservation and liquidation of buildings, structures, installations and other structures must be compatible with environmental requirements (Art.34, para.1). This is followed by slightly more specific provisions covering:

- Requirements at the time of citing of buildings, structures, installations, and other objects;

¹ FZ No.128, 2001.

- Designing of buildings, structures, installations, and other objects;
- Construction and reconstruction buildings, structures, installations, and other objects;
- Introduction into operation of buildings, structures, installations, and other objects;
- Exploitation and termination of exploitation buildings, structures, installations, and other objects;
- citing, designing, construction, reconstruction, entering into operation, and exploitation of objects of energy supply;
- citing, designing, construction, reconstruction, entering into operation, exploitation, and termination of use of military and defence objects, weapons and military technology;
- exploitation of objects for agricultural purposes;
- citing, designing, construction, reconstruction, entering into operation, exploitation, and termination of use of reclaiming system etc.
- citing, designing, construction, reconstruction of town and village settlements;
- production of automobiles and other means of transportation;
- citing, designing, construction, reconstruction, entering into operation, and use of oil and gas producing objects and objects of refining, transportation, storage, and sale of oil, gas, and their processed products;
- production, circulation, and detoxication of potentially dangerous chemical substances (including radioactive substances);
- Use of radioactive substance and nuclear materials;
- Use of chemical substances in agriculture and forestry;
- Negative biological effect;
- Disposal of industrial and household wastes.

Not all the above listed activities require environmental review. Originally, there were several provisions in this Chapter which refers to mandatory State environmental review. In these provisions, there was a paragraph which stated that 'projects which do not have an affirmative conclusion of the State environmental review shall not be approved'. These include designing and citing of buildings, structure, and installations, citing of nuclear installations including power plants (Art.40), and construction and use of oil and gas development facilities located on the areas of water, exclusive economic zones, and the continental shelf (Art.46).

However, this part of the Law was amended in 2006 when the Urban Planning Law was amended. Art.40 of the 2002 Law ceased to provide for mandatory State environmental review by the deletion of the subparagraph requiring a positive conclusion of the State environmental review to be mandatory for the activities to go

ahead. This is criticised by experts since ‘the amendment removes mandatory review from the very area where breaches of environmental law occur’. According to Professor Brinchuk, state environmental review was the only effective means of environmental protection in the 1990s. However, the 2006 amendment “destroyed and annihilated state environmental review”.¹

The 2002 Law, even in its original version, was a retreat from the 1991 Law which had similar provisions on compatibility of economic and other activities with the environmental requirement. A major difference is that in the 1991 Law, there was a general provision to the effect that ‘economic decisions’ which may have harmful effects on the environment were subject to environmental review, and implementation and financing of such projects without a positive conclusion of the environmental review was prohibited. This provision could not be found in the 2002 Law.

As seen above, there is no clear-cut provision which lists activities subject to mandatory State environmental review in the current legislation. At the moment, according to the 2002 Law, nuclear power plant projects are subject to mandatory State environmental review. The 1995 Law provides for State environmental review in production sharing projects as well as off-shore natural resources projects. These two laws stop here. Then, one needs to look at the Law on Licensing of Certain Kinds of Activities. One might argue that for an infrastructure project, various licenses are required, and therefore, State environmental review has to be conducted. If State environmental review is conducted on the basis of this Law, do materials which serve as a basis of each license need to be reviewed separately?

3. The Quality of Legislation

The above ambiguities can be attributed to the rather poor technique of Russian legislature. First, there is a confusion, or lack of understanding of the concepts, at least at the early stage up to the enactment of the 1995 Law. There was no clear understanding of the EIA even on the part of the legislature. Secondly, provisions of the basic laws (1991/2002 laws) are vague and ill-conceived, while the law which is supposed to be a special law covering a particular institution does not have clear provisions (1995 Law). Thirdly, the laws were amended over the years in an inconsistent way, and the existing provisions were mutilated, resulting in incomprehensible arrangements. Fourthly, matters which are supposed to be covered by the laws in a particular area have been ‘delegated’ to a law in another area (Licensing Law). Above all,

¹ M.Brinchuk, “15 let konstitutsii RF v ekologo-pravovom kontekste”, *Gosudarstvo i pravo*, 2008 No.12, p.100.

as far as environmental law is concerned, there is a lack of will on the part of the legislature to make the law more effective and user-friendly.

This is not limited to environmental law only. Another example is the Law on Production Sharing. It has not long since the President of the Supreme Commercial Court pointed out that the poor quality of Russian legislation makes the work of the court difficult. It is about time Russian legislature began caring more for the quality of its products in order to make it more user-investor-friendly.

Das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI) - ein Forum für deutsch-russischen Rechtsdialog -

von Prof. Dr. Alexander Trunk*

A. Einführung

Deutsche und russische Juristen stehen seit vielen Generationen im Dialog. Man braucht als Beispiele nur die wissenschaftliche Betreuung junger russischer Rechtswissenschaftler durch Friedrich Carl von Savigny zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Berlin zu nennen¹, oder den Umstand, dass deutsche oder deutschstämmige Hochschullehrer an der Juristischen Fakultät der Universität St. Petersburg bis in die Anfangsjahre des 20. Jahrhunderts eine prägende Rolle spielten². Auch in der Epoche der Sowjetunion wurden die beiderseitigen Kontakte auf dem Gebiet von Recht und Rechtswissenschaft gepflegt, überwiegend allerdings im Zeichen der sozialistischen „Völkerfreundschaft“ UdSSR – DDR, aber teilweise auch im intersystemaren Vergleich³, z.B. bei den vom Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Institut für Staat und Recht der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften durchgeführten deutsch-sowjetischen Juristen-Symposien 1979 - 1990⁴. Mit der zunehmenden deutsch-sowjetischen Annäherung im Verlauf der Perestrojka-Politik Gorbatschows und nochmals grundlegend verstärkt seit der Auflösung der UdSSR bildeten sich viele neue Kontakte. Die deutsche Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.⁵ und andere Organisationen leisteten auf Bitte der russischen Regierung Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben, und auch

* Prof. Dr. Alexander Trunk ist Direktor des Instituts für Osteuropäisches Recht und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Osteuropäisches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

¹ S. Avenarius, Savin'i i ego russkie ucheniki. Peredacha nauchnogo juridicheskogo znaniya v pervoj polovine XIX v.?), in: *Ius Antiquum – Drevnee Pravo* 15 (2005), S. 108-118; s.a. ders., Das russische Seminar für römisches Recht in Berlin (1887-1896), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 1998, S. 893-908.

² S. <http://www.jurfak.spb.ru/ru/AboutFaculty/History.aspx>.

³ Beide Aspekte sind vereinigt im Lebensweg und Lebenswerk des früheren Direktors des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel (und langjähriges Mitglieds der VDRW), Prof. Wolfgang Seiffert, s. etwa http://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Seiffert sowie den Nachruf in den Mitteilungen der VDRW, Heft 40-41/2009, S.57 – 58.

⁴ S. die von J.P. Waehler im Verlag Mohr Siebeck herausgegebenen Bände *Deutsches und Sowjetisches Wirtschaftsrecht* (1981 - 1991).

⁵ <http://www.irz.de>.

die Kontakte zwischen der Justiz beider Länder nahmen spürbar zu. Viele deutsche und russische Hochschulen schlossen Partnerschaftsverträge, und deutsche Wissenschaftsorganisationen wie der DAAD oder die DFG vergeben seit über 20 Jahren erhebliche Mittel für deutsch-russische Gemeinschaftsprojekte sowie Stipendien in beide Richtungen¹.

Dieses Aufblühen der Beziehungen war allerdings nicht immer durch Intensität und Nachhaltigkeit gekennzeichnet. Viele Kontakte beschränkten sich auf einmalige oder kurzfristig angelegte Begegnungen. Einige Hochschulpartnerschaften wurden kaum praktisch gelebt. Die Justizkooperation blieb sporadisch. Als Gründe hierfür kann man etwa nicht ausreichende Sprachkenntnisse von Austauschpersonen, die kurze Zeitdauer vieler (Projekt-)Finanzierungen und die häufig fehlende institutionelle Verankerung der Kooperationen auf beiden Seiten anführen. Hinzu kam, in Deutschland wie auch in anderen Staaten des Westens, das Gefühl einer Ernüchterung über die Entwicklung der Beziehungen zu Russland, das in den Massenmedien häufig eher als Gefahr (oder als Problem) denn als Partner dargestellt wird. Damit einher ging in Deutschland die Schließung mehrerer sog. ostrechtlicher Lehrstühle (FU Berlin, Universitäten Bremen, Hamburg, Passau, Regensburg), die zuvor die Kontakte nach Russland langfristig gepflegt hatten.

Im Gespräch einiger deutscher und russischer Hochschullehrer, die seit Jahren zusammenarbeiteten, entwickelte sich die Idee einer neuen Form deutsch-russischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts, die langfristig und systematisch angelegt sein sollte². Die Moderatorfunktion für diese Gespräche übernahm das Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel. Zunächst, etwa ab dem Jahr 2002, richteten sich die Überlegungen allgemein auf die Einrichtung eines bilateralen (deutsch-russischen) Kooperationsprogramms, das von mehreren deutschen und russischen Einrichtungen getragen sein sollte. Von Anfang an war die Absicht, die Kooperation nicht auf den Hochschulsektor zu beschränken, sondern auch die juristische Praxis einzubeziehen. Im Jahr 2004 unterzeichneten die Vertreter verschiedener deutscher

¹ S. etwa den Vortrag von Dr. Annette Julius „Die Förderung des akademischen Austauschs zwischen Deutschland und der Russischen Föderation durch den DAAD“, Kiel, 28.1.2011 (unveröffentlicht).

² Zur Entstehungsgeschichte des DRJI s. näher http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=115.

und russischer Hochschulen¹ sowie der russischen Föderalen Rechtsanwaltskammer eine Absichtserklärung („Plöner Erklärung“), die den Gegenstand der geplanten neuen Zusammenarbeit umriss und den Rahmen für die Vorbereitungsarbeit absteckte². Das Vorhaben wurde auf deutscher Seite von der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., auf russischer Seite von der Russischen Assoziation für Internationales Recht förmlich unterstützt. Die persönliche Schirmherrschaft über das Vorhaben übernahmen in Deutschland Bundesjustizminister a.D. Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, in Russland der Vorsitzende des Ausschusses der Russischen Staatsduma für Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsaufbau, Dr. Vladimir Pligin. Auf der Grundlage der Plöner Erklärung gründeten die Beteiligten zur weiteren Vorbereitung des Projekts eine deutsch-russische Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Botschafter a.D. Dr. Ernst-Jörg von Studnitz. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete am 30.5.2005 eine Absichtserklärung, in der die Gründung eines „Deutsch-Russischen Juristischen Instituts“ konkret in Aussicht gestellt wurde (Berliner Erklärung)³. Die Absichtserklärung enthielt bereits die Kernelemente des geplanten Instituts. Durch die Bezeichnung „Deutsch-Russisches Juristisches Institut (DRJI)“ soll die neue Kooperationsform nach außen sichtbar gemacht und ihre Dauerhaftigkeit verdeutlicht werden. Der Ausdruck „Institut“ bezeichnet dabei keine rechtlich selbständige juristische Person, sondern eine flexible Kooperationsform auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung der Beteiligten. Eine künftige Weiterentwicklung in Richtung einer juristischen Person (Verein, Stiftung, o.ä.) wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zur Unterstützung des Vorhabens gewährte die Robert Bosch Stiftung im Dezember 2006 eine Anschubfinanzierung in Höhe von 40.000 Euro. Die Beteiligten erarbeiteten darauf den Text einer deutsch-russischen Vereinbarung über das geplante Deutsch-Russische Juristische Institut. Die Vereinbarung wurde am 30.6.2007 fertig gestellt⁴ und trat am 3.9.2007 zunächst zwischen fünf Beteiligten, die die erforderlichen Unterschriften zuerst geleistet hatten (Universität Kiel, Universität Regensburg,

¹ Die deutschen Hochschullehrer vertraten zugleich die Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde. Anlass des Treffens war eine wissenschaftliche Tagung aus Anlass des 80. Geburtstages von Prof. Dr. Mark Boguslawskij, des Nestors des russischen (ehemals sowjetischen) Internationalen Privatrechts, seit Jahren als Gastprofessor am Institut für Osteuropäisches Recht in Kiel tätig.

² <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/upload/DRJI/Dokumente/Plöner%20Erklaerung%20dt.pdf>.

³ <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/upload/DRJI/Dokumente/Berliner%20Erklaerung%20dt.pdf>.

⁴ <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/upload/DRJI/Dokumente/Gruendungsvereinb%20dt.pdf>.

Institut für Ostrecht München e.V., Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften und Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht) in Kraft. Kurz darauf folgten die Unterschriften weiterer Gründungsmitglieder (Universität Köln, Institut für Ostrecht München e.V., Staatliche Juristische Akademie des Ural, Moskauer Staatliche Juristische Akademie, Universität Kaliningrad, Universität Irkutsk u.a.). Im Jahr 2008 traten die Russische Föderale Rechtsanwaltskammer und die Staatliche Rechtsakademie Saratov, im Jahr 2010 das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Universität Salzburg bei. Im März 2011 hat die Freie Universität Berlin Beitrittsantrag zum DRJI gestellt.

Bereits im Vorfeld der Gründung des DRJI, in vollem Umfang aber danach haben die Teilnehmer zahlreiche Projektmaßnahmen durchgeführt¹. Zurzeit bemühen sich die Beteiligten darum, die Projektarbeit weiter zu entwickeln und auf eine auch finanziell gesicherte, langfristige Grundlage zu stellen.

B. Organisationsform

Das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI) ist eine flexible Kooperationsform auf vertraglicher Grundlage. Es beruht auf der Vereinbarung deutscher und russischer Teilnehmer über die Gründung des DRJI vom 30.6.2007². Organisatorisch besteht das DRJI aus zwei Säulen – einer deutschen und einer russischen Abteilung – und einem gemeinsamen „Dach“, dem Deutsch-Russischen Juristischen Institut als Gesamtheit. Zur Organisation der Arbeit der deutschen Abteilung haben die deutschen Teilnehmer eine ergänzende Vereinbarung über die deutsche Abteilung des DRJI, gleichfalls vom 30.6.2007, geschlossen³.

An der Spitze des DRJI stehen zwei auf fünf Jahre gewählte (Ko-)Vorsitzende, zur Zeit der Verfasser dieses Beitrags und Prof. Dr. Andrej G. Lisitsyn-Svetlanov (Direktor des Instituts für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften). Das mit den weitesten Kompetenzen ausgestattete Organ des DRJI ist das (Gesamt)-Kuratorium (§ 3 DRJI-Vereinbarung). Es bestimmt die Grundrichtungen der Tätigkeit des DRJI und wählt und kontrolliert die Ko-Vorsitzenden. Dem Kuratorium gehören alle Teilnehmer des DRJI und darüber hinaus hinzugewählte Persönlichkei-

¹ S.dazu näher sogleich unten IV.

² <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/upload/DRJI/Dokumente/Gruendungsvereinb%20dt.pdf>.

³ <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/upload/DRJI/Dokumente/Vereinb%20uber%20Erricht%20dt%20Abteilung%20dt.pdf>.

ten an. Das Kuratorium tritt in der Regel einmal jährlich bei der DRJI-Jahresversammlung zusammen.

Die tägliche Arbeit des DRJI erfolgt durch zwei Geschäftsstellen in Deutschland und Russland. Die deutsche Geschäftsstelle ist derzeit an der Universität Kiel eingerichtet, die russische am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften. Die Geschäftsstellen werden von zwei Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen, zurzeit Dr. Svetlana Kroupko (russische Geschäftsstelle) und Ruta Vrubliauskaite, LL.M. (deutsche Geschäftsstelle) geleitet¹. Die Geschäftsführer arbeiten unter der Anleitung des jeweiligen nationalen Ko-Vorsitzenden des DRJI. Die deutsche Abteilung verfügt, parallel zum DRJI als Gesamtheit, über ein Abteilungskuratorium, und darüber hinaus über einen Beirat. Dem Beirat gehören zurzeit neun Persönlichkeiten aus der Politik, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft an². Der Beirat hat für die Tätigkeit der deutschen Abteilung des DRJI erhebliche Bedeutung. Aus dem Beirat werden häufig Initiativen für das DRJI entwickelt. Ein Beispiel ist der jüngst zum ersten Mal ausgesetzte Deutsch-Russische Juristenpreis (DRJI-Preis), für den bereits im ersten Jahr (2010) mehr als 50 Bewerbungen aus Deutschland und Russland eingingen.

C. Teilnehmer

Dem Deutsch-Russischen Juristischen Institut gehören derzeit 5 deutsche und ein österreichischer Teilnehmer³ sowie 11 russische Teilnehmer (9 wissenschaftliche Einrichtungen⁴ und zwei Organisationen der Berufspraxis – die Russische Föderale Rechtsanwaltskammer und die Russische Föderale Notarkammer⁵ an. Einige deut-

¹ http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=137.

² S. http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=138. Wünschenswert wäre auch die Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft. Gespräche hierüber werden derzeit geführt.

³ Die Universitäten Kiel, Köln, Regensburg, Salzburg; das Institut für Ostrecht München e.V. und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Unmittelbar bevor steht der Beitritt der FU Berlin.

⁴ Die Universitäten Irkutsk und Kaliningrad, das Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften, die Moskauer Staatliche Juristische Akademie, die Moskauer Staatliche Linguistische Universität, die Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht, die Staatliche Rechtsakademie Saratov, die Sibirische Föderale Universität (Krasnojarsk), die Staatliche Juristische Akademie des Ural.

⁵ Auf der deutschen Seite konnten sich die entsprechenden Berufsorganisationen bzw. –verbände bislang nicht zum Beitritt entschließen; jedoch bestehen laufende Kooperationen unterhalb der Ebene eines Beitritts.

sche Hochschulen, die an der Vorbereitung der Gründung des DRJI beteiligt waren, haben den Beitritt zurückgestellt, da die dortigen Lehrstühle für Ostrecht in jüngerer Zeit gestrichen wurden (Universitäten Bremen, Hamburg, Passau). Andere Einrichtungen, wie etwa das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht oder demnächst die Freie Universität Berlin, sind dagegen hinzugekommen. Eine bemerkenswerte neuere Entwicklung ist das zunehmende Interesse von Fachhochschulen an deutsch-russischen Rechtsfragen. So wurden in jüngerer Zeit wirtschaftsrechtliche Professuren an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden und an der Hochschule Wismar mit Personen besetzt, die über ausgewiesene Erfahrung im Russlandgeschäft verfügen und diese auch akademisch umsetzen (Prof. Dr. Andreas Steininger und Prof. Dr. Rainer Wedde). Beide konnten als Mitglieder des DRJI-Beirats gewonnen werden. Besonders erfreulich ist auch der Beitritt der Universität Salzburg zum DRJI im Jahr 2010, da die österreichische Komponente der Tätigkeit des DRJI eine langfristig äußerst wichtige, zusätzliche internationale Dimension verleiht. Es ist den Teilnehmern des DRJI wesentlich, dass ihre Zusammenarbeit auch anderen deutsch- oder russischsprachigen Teilnehmern offen steht und sich daher auch als Forum für den postsowjetischen Raum nutzen lässt.

D. Projektstätigkeit

Das Deutsch-Russische Juristische Institut soll nach § 2 der DRJI-Vereinbarung „die langfristige Zusammenarbeit im Bereich von Lehre und Forschung zum deutschen und russischen Recht (unter Einschluss des Völkerrechts, des Europarechts sowie der Bezüge des Rechts zu Nachbardisziplinen) sowie die deutsch-russische Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Bereich des Rechts ermöglichen und unterstützen.“¹ Bereits seit Beginn der Vorbereitungen zur Gründung des DRJI führen seine Teilnehmer Projektmaßnahmen durch, die (auch) als Vorhaben des DRJI benannt werden. Maßnahmen des DRJI sind immer zugleich Maßnahmen seiner Teilnehmer, die durch die Einordnung der Maßnahmen in den Rahmen des DRJI eine zusätzliche Öffentlichkeitswirkung sowie die Beteiligung anderer DRJI-Teilnehmer erwarten. Die Projektaktivitäten des DRJI haben bisher einen Schwerpunkt im Bereich der juristischen Aus- und Fortbildung. So führte das DRJI - häufig das Kieler Institut für Osteuropäisches Recht in Zusammenarbeit mit anderen DRJI-Partnern –

¹ Eine ausführliche Beschreibung von Projektaktivitäten des DRJI gibt Vrubliauskaitė, Das DRJI – Plattform der deutsch-russischen juristischen Zusammenarbeit, in: Trunk/Hofmann (Hrsg.), Rechtsraum Osteuropa im Wandel – Festgabe zum 50-jährigen Bestehen des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel (im Erscheinen, 2011). S. auch die Übersicht auf der DRJI-Webseite unter http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=108.

bereits mehrfach Sommerkurse für Studierende zum deutschen oder russischen Recht (in Russland oder Deutschland) durch, organisierte Fortbildungsmaßnahmen für russische Hochschullehrer und wissenschaftlich-praktische Kurse für russische Rechtsanwälte und Notare. Zunehmend bieten aber auch russische Teilnehmer des DRJI ähnliche Kurse an, beispielsweise die Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht (2008 und 2009) und die Sibirische Föderale Universität (2011). Teilweise fungiert das DRJI auch als Mitveranstalter bei Tagungen, die eine über die deutsch-russischen Beziehungen hinausgehende Ausrichtung haben, z.B. bei Tagungen zum Auslandsinvestitionsrecht in Aserbaidschan, Kasachstan und Russland in Moskau (2009) und Kiel (2010).

Eine zweite Reihe von Projektaktivitäten betrifft rechtsvergleichende Publikationen mit deutsch-russischem Schwerpunkt. Im Namen des DRJI erschienen bzw. stehen vor dem Erscheinen Publikationen zum Recht des geistigen Eigentums, des Immobilienrechts in Osteuropa, des Auslandsinvestitionsrechts, des Internationalen Privatrechts, des Insolvenzrechts u.a.¹. Über den üblichen Rahmen juristischer Publikationen hinaus geht ein Katalogband zu einer Ausstellung junger russischer Künstler im Rahmen des Russland-Schwerpunkts des Schleswig-Holsteinischen Kultursommers 2008². Das Kieler Institut für Osteuropäisches Recht lud mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein einige bereits namhafte Nachwuchskünstler aus Russland zu Arbeiten an einem Ausstellungsprojekt ein, das der Sicht von Künstlern auf das Thema „Recht“ gewidmet war (Pravo - Recht?). Das Erscheinen des Bandes wurde durch eine Zuwendung der Fa. Knauf Gips OOO ermöglicht.

Ein ganz neues Projekt ist die Einrichtung eines Deutsch-Russischen Juristenpreises für hervorragende Dissertationen, Magisterarbeiten oder wissenschaftliche Aufsätze auf dem Gebiet deutsch-russischer Rechtsvergleichung³. Die Vergabe des Preises soll bei der DRJI-Jahresversammlung 2011 erfolgen. Mehrere deutsche Rechtsanwaltskanzleien unterstützen die Vergabe des Preises finanziell.

E. Finanzierung

Das Deutsch-Russische Juristische Institut verfügt derzeit über keine eigenen Finanzquellen. Die Teilnehmer haben in § 4 der DRJI-Vereinbarung ausdrücklich festgehalten, dass sich aus der Mitgliedschaft keine finanziellen Verpflichtungen ergeben. Eine Beitragspflicht wäre angesichts der Finanzlage der deutschen Hochschu-

¹ S. näher http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=111.

² S. http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=110.

³ S. http://www.uni-kiel.de/eastlaw/cgi-bin/cms/front_content.php?idcat=149.

len auch nicht realisierbar gewesen. Die DRJI-Vereinbarung ruft die Teilnehmer aber ausdrücklich zur Einwerbung von Drittmitteln auf, und auch freiwillige Leistungen von DRJI-Mitgliedern sind nicht untersagt. Die Anschubfinanzierung für das DRJI durch die Robert Bosch Stiftung in Höhe von 30.000 Euro¹ konnte durch sparsames Wirtschaften und ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeitern des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität auf einen Zeitraum von über 2 Jahren „gestreckt“ werden und ermöglichte die Tätigkeit der deutschen Geschäftsstelle des DRJI in den Jahren 2007 bis 2009. In dieser Zeit wurde beispielsweise die Webseite des DRJI² eingerichtet und laufend weiter ausgebaut, und das DRJI führte zahlreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch und bereitete mehrere zwischenzeitlich erschienene Publikationen vor. Zurzeit wird die Geschäftsstellentätigkeit ehrenamtlich wahrgenommen und befindet sich damit in einem dauerhaft prekären Zustand. Das gleiche gilt seit je für die russische Geschäftsstelle.

Das DRJI – genauer: Teilnehmer des DRJI – konnten jedoch für verschiedene Projektaktivitäten Drittmittel einwerben, z.B. 15.000,-- Euro für eine Fortbildungsveranstaltung zum russischen und deutschen Gesellschaftsrecht für russische Rechtsanwälte im Jahr 2006, 18.000,-- Euro für eine Konferenz zum Immobilienrecht im Jahr 2007, 20.000,-- Euro für einen Fortbildungskurs für russische Hochschuldozenten im Bereich Rechtsvergleichung im Jahr 2008, 17.000,-- Euro für einen Sommerkurs zum deutschen Recht (in russischer Sprache) im Jahr 2010. Aus diesen Beträgen konnten das jeweilige Kursprogramm, z.T. auch die Unterkunft finanziert werden. Die Administrativkosten mussten überwiegend aus den der Geschäftsstelle zur Verfügung stehenden Mitteln bzw. aus ehrenamtlicher Mitarbeit aufgebracht werden.

G. Perspektiven

Das Grundkonzept des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts als bilateral verankerte, von einer prinzipiell offenen Zahl teilnehmender Organisationen getragene Einrichtung mit Ausrichtung auf die deutsch-russische rechtliche Zusammenarbeit hat sich aus Sicht wohl aller Teilnehmer bewährt. Angesichts des knappen finanziellen Rahmens kann das in den letzten Jahren Geleistete eigentlich überraschen. Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des DRJI ist es gelungen, die zuvor rein zweiseitigen und häufig lückenhaften, kurzfristigen Aktivitäten der einzelnen Teilnehmer besser zu koordinieren und insgesamt auszubauen. Viele Teilnehmer hätten ohne das DRJI kaum je die Verbindung zu den anderen Hochschulen im Partnerland herge-

¹ Dieser Betrag entspricht in etwa dem Gehalt eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer deutschen Universität auf einer Halbstelle für ein Jahr.

² <http://www.uni-kiel.de/drji>.

stellt, und das DRJI erweist sich zunehmend als Katalysator für neue Projektideen. Ein wesentlicher Erfolg des DRJI ist auch das spürbar gewachsene Vertrauen der Teilnehmer zueinander, und nicht zuletzt der Aufbau eines Netzwerks von Fachleuten zu verschiedenen Rechtsgebieten im Partnerland - mit rechtsvergleichendem Interesse und Fremdsprachenkenntnissen. Die bisherige, sehr lockere Organisationsform des DRJI hat sich in den Anfangsjahren bewährt, da sie es ermöglichte, die Zusammenarbeit der Teilnehmer auf unkomplizierte Weise in Gang zu setzen. Auf längere Sicht erscheint es aber unabdingbar, dem DRJI eine stabile finanzielle Grundlage für die Projektarbeit zu geben. Dies würde die Wirkungsmöglichkeiten des DRJI nochmals erheblich stärken. Auf Dauer kann das DRJI nicht im Wesentlichen durch ehrenamtliche Tätigkeit getragen werden. Im Rahmen des deutsch-russischen Wissenschaftsjahres 2011/2012 hat das DRJI beim Bundesministerium für Forschung und Wissenschaft einen Förderantrag für eine Reihe von Vorhaben zum deutsch-russischen Rechtsdialog gestellt. Das DRJI ist zur Kooperation mit anderen Akteuren der deutsch-russischen Beziehungen gerne bereit.

Rezension:

Christina Eibl,

**Nicht alle Russen haben Goldzähne, sind immer betrunken
und auch nicht jeder russische Beamte ist korrupt.**

Ein Überlebensbericht aus dem Herzen Moskaus

Wie kann man nur ein Buch mit einem solchen Titel herausgeben, und wer soll so etwas lesen? Der Rezensent, mit Russland durchaus vertraut, hat es getan. Es hat sich nicht gelohnt.

Der Buchhändler wird sich fragen, worum es sich handelt: Belletristik, Sachbuch, Reisebuch? Die Autorin nennt ihr Buch einen ungeschönten Erfahrungsbericht, einen Überlebensbericht aus dem Herzen Moskaus. Nicht selten spricht sie den Leser auch direkt an, und dann wird deutlich, wen sie als Adressaten ihrer Botschaften vor Augen hat: Den ausländischen Firmenchef, der in Russland tätig werden soll. Ihn will sie auf die Unmöglichkeit seiner Mission vorbereiten, ihn mit zahlreichen Beispielen aus dem prallen Moskauer Leben warnen vor dem, worauf er sich einlässt.

Die Perspektive ist auch hierarchisch klar, die Autorin ist der Chief Executive Officer (CEO), die Chefin eines Verlages, der in Russland eine Zeitschrift „Chérie“ über Stars und Sternchen herausgibt. Sie kämpft gegen die Widrigkeiten des Alltags, gegen die Behörden, gegen die eigenen Mitarbeiter. Eigentlich kämpft sie gegen das Mongolische im Russen von heute. Die Perspektive „von oben nach unten“ wird auch in der Struktur des Buches deutlich. Eine durchgängige Rolle spielt Jurij, ihr Chauffeur, dem immer wieder kurze eingestreute Kapitel gewidmet sind. Jurij berichtet äußerst lapidar über die besonders schlimmen Seiten Russlands in Zeiten des wilden postsowjetischen Kapitalismus: Auftragsmorde aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen, sinnlose Gewalt, schlimme Unglücksfälle oder maßlose Trunksucht.

Die Autorin selbst versucht sich daran, ein Psychogramm des Russen an sich zu entwerfen. Dazu greift sie gerne auf das mongolische Erbe, das Zarentum, die Leibeigenschaft, Lenin und Stalin zurück. Die Kiewer Rus sowie Mir und Obschestwo als Prinzipien dörflichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens dürfen nicht fehlen. Der Russe kommt dabei nicht gut weg. Er ist servil, Arbeit kennt er nur als Notfall, seine Leidenschaft ist pure Hoffnungslosigkeit, in seinem eigenen Land hält er es selbst nicht lange aus. Die russische Frau ist eine Wilderin, eine Kriegerin, mit allen weiblichen Waffen gesegnet, jederzeit bereit, zum Sprung anzusetzen wenn es um den Männerfang geht.

Interessant wäre es gewesen, einen gut geschriebenen Bericht über das Leben und Arbeiten eines aus Deutschland nach Moskau entsandten Managers zu lesen. Dieser Bericht hätte gerne auch kritisch ausfallen dürfen. Das Leben in Moskau ist härter, lauter, gröber und manchmal auch brutaler als in vielen andern Metropolen der Welt. Hier aber schreibt sich eine Autorin ihren ganzen Frust von der Seele, der anscheinend ihr privates und berufliches Leben in Moskau geprägt hat. Leider vermittelt dieser Stil beim Leser den starken Eindruck von Überheblichkeit. Der Minderwertigkeit des Russen steht die Überlegenheit der Repräsentanten westlicher Zivilisation gegenüber. Auch wenn anekdotische Erlebnisse und Erfahrungen richtig wiedergegeben sein mögen, ihre Komprimierung und Komposition zeichnen ein erschreckendes, düsteres Bild des Lebens in Moskau. Absicht darf unterstellt werden.

Den Büchern der Rubrik „der Russe ist anders“ ist ein weiteres hinzugefügt worden. Leider kein gutes. Auch sprachlich kann das Buch nicht überzeugen. Die Autorin schreibt eine forsche, häufig unkonventionelle Sprache. Was komisch klingen soll, wirkt aber nicht selten zynisch. Das ist besonders unangemessen wenn sie über Morde, Selbstmorde oder Bombenattentate schreibt. Sprachliche Bilder sind häufig schief oder schlicht falsch. Da sprechen Russen dialektfrei Deutsch wo akzentfrei gemeint ist, ein Thema kommt aufs Tablett, Flugzeuge rasen närrisch durch den Äther, man praktiziert fröhlich den Korruptus.

Das vom Cover her ansprechend aufgemachte Buch ist im Übrigen schlecht lektoriert und, an vielen Orthographiefehlern erkennbar, schlecht redigiert. Das Foto der Autorin, auf dem Buchrücken oder den inneren Einbandseiten zu erwarten, prangt wichtig-tuerisch in doppelseitigem Format auf den allerersten Seiten, noch vor dem Buchtitel.

Nach der Lektüre erweist sich dann auch der ohnehin unmögliche Titel als Widerspruch in sich. Das Buch spricht eine ganz andere, eindeutige Sprache. In Wirklichkeit tendiert die Autorin wohl doch eher zu folgender Auffassung: Alle Russen haben Goldzähne, sind immer betrunken und jeder russische Beamte ist korrupt.

Dr. Hans Janus¹

Christina Eibl,
Nicht alle Russen haben Goldzähne, sind immer betrunken und auch nicht jeder russische Beamte ist korrupt. Ein Überlebensbericht aus dem Herzen Moskaus
Weissbooks GmbH Frankfurt am Main, 2011,
192 Seiten, 18,80 EUR, ISBN 978-3-940888-09-9

¹ Dr. Hans Janus ist Vorsitzender der VDRW und Mitglied des Vorstands der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg.

Dokumentation:

10 measures to improve investment climate

Speech given by President Dmitrij Medvedev at the 22nd Meeting of the Commission for Modernisation and Technological Development of Russia's Economy, Magnitogorsk, 30. March 2011¹

We are meeting at one of our country's very symbolic places today: the Magnitogorsk Iron and Steelworks. Before we turn to the main item on the agenda of today's meeting of the Commission for Modernisation and Technological Development of Russia's Economy, I first want to discuss another issue that I think has strategic importance for our overall economic modernisation. I want to set out my proposals on priority measures for improving our country's investment climate.

Achieving modernisation, which is the purpose of this Commission's meeting, requires a major increase in investment. We need technology and we need money in amounts corresponding to Russia's huge potential. We need the confidence and interest of Russian and foreign investors. But what do we see today? Unfortunately, we see that this confidence is lacking, to be honest about the situation. I already gave in the past my assessment of the investment climate in our country: it is very bad, very bad.

Business conditions for relatively small companies have not improved this year but have perhaps even worsened. This is for several reasons. As we all know, compulsory insurance payments were increased, electricity costs have gone up in most regions, and this had added to the price hikes for a number of other goods and products. Corruption continues to affect the general economic situation, maintaining a stranglehold on the entire economy, and this hold is still as strong as ever. The result is clear for all to see: money is fleeing our economy. Not as many people believe in the possibility of doing safe and successful business in Russia as we would like. Not so many businesspeople have this confidence. We cannot let this situation continue. I cannot let it continue, and nor can the Russian Federation Government.

Until we make our country attractive for business and private innovative initiatives, we will not achieve our main goal of improving the quality of life for our people. This is the goal of any state leader's work, any government, ruling party, and regional and municipal public officer's work. Only investment growth will enable us to build a new economy and give people the kind of creative and well-paid jobs that have been the focus of so much of our commission's efforts. Only this will make our society richer

¹ <http://eng.kremlin.ru/misc/1985>.

and freer, reinforcing the material foundations of our country's security and democratic development.

I will name the package of measures which could improve the situation. This is not an exhaustive list. We will take further steps in this direction of course, including decisions on dismissals, especially with regard to those who fail to realise that ensuring good conditions for honest entrepreneurs and investors is an unquestionable priority for any public servant. We will have no choice but to dismiss those who continue to erect various barriers and obstacles, give preference to their friends, or fail to take the required action on the basis of pretended state interests that have nothing in common with our people's interests.

These are the steps I will take in the nearest future.

First, I agree that the burden of costs involved in the need to raise pensions and finance healthcare programmes is not distributed in the best way at the moment. There never is any ideal system in this respect. We approved the scheme in place now, but this does not mean that it is fixed for once and for good, and that other decisions cannot follow in the future. The 34-percent rate that was set could indeed be too great a burden for many types of business. I therefore give the Government until June 1 to draft proposals on possibilities for lowering the compulsory insurance payments as from January 1, 2012. This will require us at the very least to cut state procurement costs and adjust the social insurance payments scale.

As a target, it would be best to set the maximum rate at something close to the old rate, but this is evidently easier said than done. I have discussed this subject many times with the Government. I spoke about it yesterday too. All of the calculations first have to be made of course, taking into account the state budget's current obligations, and only after this can a final decision be made.

The situation is far from ideal as far as state procurement goes too. The ministries are fully capable of carrying out their planned purchases at considerably less cost, around 15 percent less on average. In fact, I think that even greater effectiveness could be achieved. I hereby give the Government until May 15 to draw up coordinated proposals on this matter. Of course all decisions in this area must make provisions for carrying out all of our obligations to raise pensions, develop healthcare, and raise service pay for people in the armed forces and law enforcement agencies. I agree with my Government colleagues that it is very important at the same time to keep the budget deficit within acceptable limits, safe limits for our country's macroeconomic stability. It is up to the Government to decide how to do this, especially taking into account the fact that this year will probably bring us some additional revenue.

Second, I instruct the Prosecutor General, starting in May, perhaps (a draft law can be drawn up quickly), to introduce a special procedure for examining complaints about state agencies' actions or inaction that contain allegations of corruption. This procedure should involve not just verifying the information, which is already one of the Prosecutor General's Office's duties, but also make it a duty to publish the results of these checks if the original information came from a public source, in other words, if the check was made at the request of a concerned party. Publication should be made using the information source, including the media, that the party making the request used. This can include newspapers, radio, television, blogs, and other types of mass communications.

If the checks confirm the information's veracity, the guilty parties must bear liability of course, in accordance with the law. If the number of complaints about a particular agency does not fall within a certain timeframe the agency's executives will have to take personal responsibility for their employees' actions, and the draft law should include this in its provisions.

Third, entrepreneurs and investors constantly repeat that the authorities make it hard to do stable business because state agencies take unpredictable decisions and action. They often say, and to me too, 'You should decide for once and for all what exactly you want, and why contradictory decisions get taken that paralyse earlier decisions'. I agree that this is a real problem in many situations, although we already have in place a procedure requiring many documents to first go through an expert evaluation at the Economic Development Ministry. Furthermore, the Federal Antimonopoly Service has the right to give instructions that must be carried out. But this is still not enough.

The Economic Development Ministry will therefore get new powers to propose that the Justice Ministry take action to repeal state agency regulations that unjustifiably obstruct business and investment activity. The Justice Ministry for its part will then have the duty to demand that the agencies immediately repeal the anti-business regulations in question. This provision will be included in the law On the Government and other statutes, and will apply to all federal agencies without exception. The Government is already examining as it happens a draft law making it possible to lay complaints about the quality of service provided by this or that state agency, and introducing strict liability for civil servants who fail to perform their duties properly. I hope that this draft law will be examined rapidly and submitted no later than the second half of this year. This procedure has to start working.

Furthermore, agencies' regulations and instructions should be the subject of preliminary discussions with business and professional associations. This is already the case for some documents, but by no means all. The results of these discussions should

be published and taken into account in approving the relevant legal acts, and also during their examination in the Economic Development Ministry.

I hereby instruct the Presidential Executive Office to draft a presidential executive order on this issue. These provisions should also be introduced at the regional and local government levels.

Fourth, starting in May, each federal district will get a special investment ombudsman, whose job will be to assist companies in carrying out private investment projects, above all, helping them in their dealings with the executive authorities. You all know that there are regions where it takes around three months to get all the necessary approvals from the moment the investor files an application. These are lucky regions with happy investors.

The ombudsman's job will be to make sure that these time frames are the norm throughout the whole country, and not as things were until recently in the capital and major regions, where it could take two years to get investment documents approved. This will also make it clear which regional and local officials and which federal agencies are effective, and which are not. Dismissal decisions will have to be made accordingly, based on these results.

Fifth, there are three things we need to do to stop state companies from exerting too great an influence on the investment climate. First, we should finally set and make public a timetable for privatising large government shareholdings over the next three years. Second, we must end the practice of having government ministers responsible for regulation in particular sectors sitting on the boards of directors of companies operating in a competitive environment. Third, we are to introduce the procedure of having major state companies make advance publication of information on their planned purchases, including the estimated price of the respective lots, and information on the contracts already made.

As for privatisation, this year we have to sell the state stakes in major banks and infrastructure companies, as we have already outlined. We are to get leading Russian and foreign investment banks involved in structuring these deals. The Federal Agency for Management of Federal Property must drastically improve its performance, i.e. the quality of managing state assets. I am not satisfied with the Agency's performance in government assets management at present; its shortcomings became apparent too the day before yesterday during the videoconference on examination of how particular state assets are being managed.

On the subject of boards of directors, the Government should come up with the initiatives of passing decisions at shareholders' meetings to replace ministers and deputy prime ministers with independent directors on the boards of the major state companies. This should be done by mid-year.

As far as state procurement goes, our state-owned companies spend much more as a rule than do their foreign competitors on acquiring goods, works and services. I am well aware of this fact firsthand. Unfortunately, it is often hard to put this down to anything but corruption. Our largest companies such as Transneft, Gazprom, Russian Railways, and others where government holds majority stakes must cut annual procurement costs by at least 10 percent over the next three years in terms of cost per unit of production, and this should be made one of the main criteria for assessing top managers' performance. All who are not up to this task will have to quit their jobs.

Sixth, minority shareholders in public companies must be granted access to information on these companies' performance, and offered mechanisms for advancing their effectiveness which meet best world standards and best practices. This requires more specific legal provisions on minority shareholders' rights and adjustments to the existing supervisory and regulatory practices in this area, as well as changes to the operation procedures in government-controlled companies. After all, if information is being withheld from these minority shareholders it can only mean that the companies have something to hide, except for cases when information requests are linked to blatant attempts by shareholders to abuse their rights, which also happens.

But whatever the case, any breach of minority shareholders' rights should be seen as evidence of ineffective management. This is a job for the recently reorganised regulation and financial market supervisory body.

Seventh, the Russian direct investment fund should be set up by mid-summer. Its main purpose is to attract direct foreign investment. The fund will be a co-investor for foreign investment funds and large companies launching investment projects of importance for Russia's economy. The state should not take part in managing this fund and will guarantee selling its stake in these companies in 7 to 8 years' time, perhaps a little more. The fund will be managed by a team comprising the best professionals on the investment market. As we agreed, the fund will be set up by Vnesheconombank with initial capital of at least \$2 billion, which will be raised to a guaranteed \$10 billion as the fund puts its project portfolio together.

The fund's share participation in all projects should be between 10 and 25 percent. The managing team will be charged with ensuring new investment inflow at least five times bigger in volume than the fund itself. This is an ambitious task of course, but I think that given the scale of our economy this is realistic.

Eighth, the Government must submit a draft law to the parliament that would narrow the scope of competence of the commission which oversees transactions in so-called strategic sectors of the Russian economy accomplished by entities that are under control of foreign companies or individuals. The first step should involve determining the obvious exceptions from the general rules. First and foremost, this concerns tran-

sactions between entities that are already de facto controlled by Russian nationals or Russian companies, as well as transactions involving international financial organisations. The deadline for submitting this draft law is May 15 of this year.

Ninth, we must drastically improve the quality of the most common services consumed by the investment community. I am referring first and foremost to customs, the quality of service at airports, registration procedures, visa issuance procedures, work permit procedures, and postal services. I receive an enormous number of complaints about all of these issues, from both individuals and businesses, including through electronic media. And, no less importantly, I also receive complaints about the performance of the most active supervisory bodies: fire-protection, technological control and health and disease control departments.

I am hereby instructing the Government and the Presidential Executive Office to appoint from among the deputy prime ministers special supervisors for these issues within two weeks. And in six months, after they sort everything out, they will have to report on what they accomplished, if there is anything to report. In the event that there is no visible progress in these areas, they should file suggestions on changing the corresponding heads of supervisory and monitoring agencies. The outcomes of the work must be evaluated subject to the opinions of people who use those services, as well as those who are subjected to inspections. Present among us are those who conduct inspections, as well as those who are supervised.

Tenth and last for now, beginning in May of this year, mobile reception offices of the President of the Russian Federation will be in place. Special staff within the Presidential Executive Office must be appointed and sent to all regions to receive information from individuals and company representatives, complaints from people about the actions or inaction by authorities, and react to this information accordingly. I emphasise that these will be local representatives of the Presidential Executive Office. If required, federal, regional and local officials may be involved, and I believe unbiased review of complaints will be guaranteed by the independence of the representatives so appointed from the local authorities.

I suppose that the ten points I have just outlined are only the beginning. I am fully aware that all of this will be difficult to implement, but it is to be done, hence the efforts will be continued. I will take reports on the results achieved, and based on those reports, I will make the respective decisions. I also expect these measures to get support from the public and the business community.

Kurznachrichten

Weniger Geld für Petersburger Dialog

Wie die Süddeutsche Zeitung am 18.04.2011 berichtet, ist die Finanzierung des Petersburger Dialogs gefährdet. Wegen der Gefahr, dass der finanzielle Zuschuss des Auswärtigen Amts in Höhe von jährlich 100.000 EUR vom Bundesrechnungshof als „verdeckte institutionelle Förderung“ gewertet werden könnte, wird die Rechtmäßigkeit der Unterstützung nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung in Kreisen der Bundesregierung bezweifelt. Auch die Wirtschaft, die dem Artikel zufolge ca. 450.000 EUR im Jahr aufbringt, ist zu einer Erhöhung dieses Betrages nicht bereit. Die drohenden Finanzprobleme könnten nun nach 10 Jahren dazu zwingen, auch inhaltlich über eine Neupositionierung des Petersburger Dialogs nachzudenken. In der Diskussion ist ein weniger staatsnahes und mehr auf Fragen der Menschenrechte ausgerichtetes Format.

Hochkarätiger Politikdialog

Das Ostinstitut in Wismar und das Berthold-Beitz-Zentrum in der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. veranstalteten am 17.05.2011 in Berlin einen hochkarätigen Politikdialog unter dem Titel „**Im russischen Spannungsbogen: Deutsche Wirtschaft und Politik zwischen Werten und Partnerschaft**“. Die Einladenden waren Bundesminister a.D. Wolfgang Clement und Prof. Dr. Andreas Steininger für das Ostinstitut in Wismar und Alexander Rahr für das Berthold-Beitz-Zentrum. Ein Grußwort sprach der Staatsminister im Auswärtigen Amt Werner Hoyer (MdB). Zu den vielfältigen Themen des Dialogs gehörten die Rechtssicherheit, die Investitionssicherheit, wozu auch die Frage der Gegenseitigkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gehört, die Entstehung eines Mittelstandes in Russland, Möglichkeiten einer stärkeren Trennung von Staat und Wirtschaft usw.

Neuer Vorstand der DVRJ

Die bisher weitgehend inaktive Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. hat auf ihrer Mitgliederversammlung in Berlin am 17.03.2011 einen neuen Vorstand gewählt. Ulrich Bente, der die Vereinigung vor etwa 20 Jahren ins Leben gerufen hatte, wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt und hat die operative Leitung der Vereinigung an Prof. Dr. Rainer Wedde aus Wiesbaden übergeben. Weitere Vorstandsmitglieder sind Peter Jonach und Tanja Galander. Zwischen der DVRJ und der VDRW wurden

Gespräche über einen möglichen Zusammenschluss der beiden Vereinigungen vereinbart.

Russische Kammer für Handel- und Industrie unter neuem Vorsitz

Jewgenij Primakow, 81, früherer Ministerpräsident Russlands und langjähriger Vorsitzender der Russischen Kammer für Handel- und Industrie, ist im Februar 2011 von seinem Amt zurückgetreten. Sein Nachfolger wurde Sergej Katyrin, der bereits seit 1992 Vizepräsident der HIK ist.

Runder Tisch zur Rechtszusammenarbeit mit der Russischen Föderation

Im Auswärtigen Amt in Berlin fand am 02.05.2011 ein Runder Tisch zur Rechtlichen Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation statt (vgl. hierzu das Grußwort des AA in diesem Heft). Etwa 50 Fachleute aus den verschiedensten öffentlichen und privaten Institutionen, die Aktivitäten im Bereich der rechtlichen Zusammenarbeit mit Russland entfalten, nahmen an diesem vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veranstalteten Dialog teil. Darunter waren alle wesentlichen Hochschulen und Fachhochschulen mit ostrechtlichen bzw. ostwirtschaftlichen Lehrstühlen, IRZ, DAAD, BRAK, Bundesnotarkammer, Deutscher Richterbund, BVerfG, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik uva. Die VDRW war mit ihren Vorstandsmitgliedern Prof. Luchterhandt, Prof. Wedde und Dr. Janus vertreten.

www.inter-jus.de: Die Informationsdatenbank der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und die Deutsch Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) haben ein Internetportal für internationale rechtliche Zusammenarbeit unter dem Namen inter-jus eingerichtet. Erklärtes Ziel der Initiatoren ist es, die Förderung des Schutzes der Menschenrechte und des Rechtsstaates noch effizienter zu gestalten. Das Portal dient vor allem auch dazu, mehr Transparenz über Initiativen und Aktivitäten der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit zu schaffen. Die Datenbank steht öffentlichen und privaten Institutionen offen, um darin auf ihre jeweiligen Projekte und Veranstaltungen hinzuweisen. Die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der teilnehmenden Institutionen bleibt unangetastet. Sie haben die Verantwortung für ihre Eingaben und deren laufende Aktualisierung. Recherchen können nach den betroffenen Ländern, nach Schwerpunk-

ten/Rechtsgebieten und nach den Trägern der Aktivitäten durchgeführt werden. Zu Russland finden sich bisher hauptsächlich die Aktivitäten der IRZ und des BMJ dokumentiert. Die VDRW wird das Portal zukünftig ebenfalls nutzen.

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. gegründet

Im März 2011 hat sich in Frankfurt am Main der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. gegründet. Der Verein versteht sich als erste berufsständische Vereinigung für Juristen in Rechtsabteilungen. Als Sprachrohr der Unternehmensjuristen will er deren Interessen aktiv vertreten. Themenschwerpunkte sind die Verweigerung des Zeugnisverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen durch den Europäischen Gerichtshof, die stark erschwerte Fachanwaltszulassung für Unternehmensjuristen und die zunehmend größer werdenden Schwierigkeiten bei der Zugehörigkeit zu anwaltlichen Versorgungswerken und der damit verbundenen Rentenbefreiung. Dem achtköpfigen Präsidium des Vereins gehören Juristen aus Rechtsabteilungen von Großunternehmen, überwiegend solchen, die im DAX gelistet sind, an. Die Vereinigung gibt auch eine Fachzeitschrift mit dem Titel „Unternehmensjurist“ heraus. Weitere Einzelheiten finden sich unter www.buj.net.

Building Judicial Capacity. EBRD stellt „Law in Transition 2011 Report“ vor.

Unter dem Titel „Towards better courts“ widmet sich die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) in ihrem aktuellen Bericht zur Transformation in den Rechtssystemen der MOE und GUS-Länder speziell der Qualitätsverbesserung der Arbeit der Gerichte. Dabei geht es auch um Verfahren der Messbarkeit dieser Qualität und der Zufriedenheit der Prozessparteien mit der Arbeit der Gerichte.

Judicial Capacity: „The next big chapter in legal transition?“ war auch das Leitmotiv eines Diskussionsforums im Rahmen der Jahrestagung der EBRD in Astana/Kasachstan am 20. und 21. Mai 2011. Experten aus den USA, den Niederlanden, Österreich, Kirgisistan und von der EBRD diskutierten über geeignete Verfahren zur Verbesserung der Arbeit der Gerichte. Dabei bestand Einigkeit, dass diesem Thema andere wichtige Entwicklungen vorausgehen haben, wie z. B. die Qualität der Gesetzgebung, der Zugang zur Gerichtsbarkeit, die Vermeidung von Korruption im Gerichtswesen u.a. Harte rechtliche Regelungen bestehen in dieser Hinsicht nur in Form von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein

fares Verfahren postuliert. Die EBRD investiert viel in die Richterfortbildung, sie arbeitet aber auch eng zusammen mit den zuständigen Behörden bei der Modernisierung der Gerichtsverwaltungen. Die technische Ausstattung der Gerichte, automatisierte Verfahren zur Zuweisung einzelner Verfahren auf die Richter oder Kammern, beschleunigte Verfahren unter Nutzung von Internet-Lösungen, automatisierte Stichprobenverfahren und Erhebungen über die Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten mit der Arbeit der Gerichte tragen viel zur Qualitätsverbesserung bei. Neben der verbesserten Bezahlung der Richter dienen gerade auch solche Methoden maßgeblich der Reduzierung der Korruptionsanfälligkeit. Gerade weil die Ausstattung der Gerichte und die Ausbildung der Richter der Entwicklung der Wirtschaft tendenziell in vielen Ländern etwas nachfolgt, muss gerade dieser Bereich besondere Unterstützung erfahren. Für die EBRD ein wichtiges Feld ihrer Tätigkeit.

VDRW Regional

Seit Anfang des Jahres hat es wieder mehrere regionale Stammtische gegeben. Sie fanden in Frankfurt am Main, Berlin und München statt.

Frankfurt. In Frankfurt trafen sich am 18.02.2011 Mitglieder und Freunde zu einem Stammtisch, bei dem von Christina Maier ein Vortrag zur Reform der russischen Wirtschaftsprozessordnung gehalten wurde. Die Veranstaltung fand in den Räumen von Baker & McKenzie statt.

Berlin. Am 25.01.2011 und am 31.03.2011 fanden zwei Treffen statt, bei denen Vorträge zum Aufenthaltsrecht von Unternehmern und Leitungspersonen und zur Joint Venture- und Gesellschaftsgründung in Russland gehalten wurden. Es referierten Andreas Dippe von der Kanzlei Derra Meyer & Partner zum ersten Thema sowie Tanja Galander und Isabelle Weidemann von pwc zum zweiten. **Eine weitere Veranstaltung des Berliner Stammtisches ist für den 07.06.2011 vorgesehen. Das Thema wird die geplante Zivilrechtsreform in Russland sein. Es referiert Prof. Dr. Burghard Breig vom Osteuropainstitut der Freien Universität Berlin, wo das Treffen auch stattfindet.**

München. „10 Dinge, die ausländische Pharmaunternehmen über den ukrainischen Pharmamarkt wissen sollten“ lautete das Thema eines Vortrags, den Mykhaylo Yunko, LL.M. (Advokat, Ukraine) von der Kanzlei Noerr LLP am 24.02.2011 beim Treffen in deren Räumen gehalten hat.

Alle Einzelheiten zu den Regionalveranstaltungen finden sich auch unter www.vdrw.de.

Übersicht

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation

Dezember 2010 – März 2011

von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

Die nachfolgende Übersicht erfasst die im Dezember 2010 und im bisherigen Verlauf der Frühjahrsession der Staatsduma bis Ende März verkündeten Gesetze

Einziges neuer Regelungsgegenstand für den Bereich der Wirtschaft war das Clearing. Neben dem turnusmäßigen Haushaltgesetz für 2011 und die anschließenden Planungsperiode bis 2013 handelte es sich bei allen anderen den Wirtschaftsbereich betreffenden Gesetzen um Novellen geltender Gesetze. Mehrmals geändert und ergänzt wurden die den Status und den Aufenthalt von Ausländern in der RF regelnden Gesetze.

1. Clearing-Gesetz

Das aus 6 Kapiteln und 31 Paragraphen bestehende Gesetz über das Clearing und die Clearingtätigkeit Nr. 7-FZ vom 7.2.2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es definiert die rechtlichen Grundlagen des Clearing, die Anforderungen an die Clearinggeschäfte betreibenden oder als Zentralkontrahenten agierenden juristischen Personen sowie die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Regulierung und Kontrolle. Nach § 1 Nr. 2 gilt das Gesetz u. a. nicht für die aus Clearinggeschäften entsprechend dem (bisher noch nicht ergangenen) Gesetz über das nationale Zahlungssystem entstehenden Rechtsbeziehungen.

/Das Gesetz über das nationale Zahlungssystem tangiert u. a. die russisch-amerikanischen Beziehungen und war in der Entwurfsphase Gegenstand laufender Erörterungen zwischen der US-Botschaft Moskau und russischen Offiziellen. WikiLeaks-Angaben von Anfang 2010 zufolge enthält der Gesetzentwurf einige für das US-Business unvorteilhafte Bestimmungen, da der Zugang zu dem auf 4 Mrd. USD geschätzte russische Kreditkartengebührenmarkt für Visa und MasterCard nur unter bestimmten Bedingungen möglich sein werde./

2. Haushaltsgesetz 2011

(„Über den föderalen Haushalt für 2011 und den Planungszeitraum 2012 und 2013“ Nr. 357-FZ vom 13.12.2010)

Der Haushalt stützt sich für 2011 auf ein prognostiziertes BIP von 50.389 Mrd. RUR (für 2012 von 55.950 und für 2013 von 61.920 Mrd. RUR) und eine Inflationsrate von 6,5% (bzw. 6,0 und 5,5% für die Folgejahre). Die erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 8.845 Mrd. (bzw. 9.503 und 10.380 Mrd. RUR für 2012 und 2013), die geplanten Ausgaben auf 10.659 Mrd. (bzw. 11.238 und 12.176 Mrd.). Die zulässige Obergrenze für das Haushaltsdefizit liegt bei 1.814 Mrd. RUR, die Inlandsverschuldung zum 1.1.2012 bei 5.148 Mrd. RUR und der Auslandsverschuldung bei 55,6 Mrd. USD bzw. 44,9 Mrd. EUR.

Das Gesamtvolumen der Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher rechtlicher Verpflichtungen beträgt 2011 297 Mrd. RUR, die Aufschlüsselung nach einzelnen Positionen wie Verteidigung, Sicherheit, Rüstungsbeschaffung, staatliche Zielprogramme sind als geheim bzw. streng geheim ausgewiesen. § 11 enthält eine umfangreiche Liste von Kapitalgesellschaften, für die Zuwendungen aus dem Haushalt vorgesehen sind. Mit dem Begleitgesetz Nr. 358.-FZ wurden Bestimmungen mehrerer Gesetze bis zum 1.1.2012 bzw. 2014 suspendiert.

3. Lohnnebenkosten

3.1. Das Gesetz über Änderungen des Artikels 58 des Föderalen Gesetzes „Über die Versicherungsbeiträge zum Rentenfonds, zum Sozialversicherungsfonds, zum Föderalen Krankenpflichtversicherungsfonds und zu den territorialen Krankenpflichtversicherungsfonds“ und des Artikels 33 des Föderalen Gesetzes „Über die Rentenpflichtversicherung in der Russischen Föderation“ Nr. 432-FZ vom 28.12.2010 bestimmt für Organisationen und Einzelunternehmer, die in der materiellen Produktion einer Vielzahl von Gütern tätig sind oder eine Reihe von Dienstleistungen erbringen, die 2011 und 2012 zu zahlenden Versicherungsbeiträge: Rentenversicherung 18%, Sozialversicherung 2,9%, Krankenversicherung 5,1%.

3.2. Dem Gesetz über die Tarife für die Pflichtsozialversicherung gegen Unfälle in der Produktion und Berufskrankheiten für 2011 und den Planungszeitraum 2012 und 2013 (Nr. 331-FZ vom 8.12.2010) zufolge wurden die Tarife erneut auf dem Stand des entsprechenden Gesetzes für 2006 festgesetzt, d. h. für die Berufsrisikogruppen

I – XXXII gelten gestaffelte Sätze von 0,2 bis 8,5% der Lohnsumme in Geld- und Naturalform und der Werkvertragshonorare, die von Arbeitgebern abzuführen sind.

4. Die Novellierungen betreffen

4.1. das Handelsgesetz (s. Mitteilungen Nr. 44-45, S. 87)

Mit dem Gesetz Nr. 369-FZ vom 23.12.2010 wurde die den Verkauf von Waren betreffenden Bestimmungen des § 11 auf Werk- und Dienstleistungen erweitert.

4.2. die Ausländergesetzgebung

Mit dem Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“ Nr. 385-FZ vom 23.12.2010 wurden die Gesetze über das Verfahren der Ausreise aus und der Einreise in die Russische Föderation, über den Rechtsstatus ausländischer Bürger, über die Migrationserfassung ausländischer Bürger und Staatenloser und das Innovationszentrum „Skolkowo“ um Bestimmungen zur Erleichterung der Visaerteilung an hochqualifizierte ausländische Spezialisten und ihres Aufenthalts in der RF ergänzt.

4.3. Zuständigkeiten der Zollbehörden

Das Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Übertragung einzelner staatlicher Kontrollbefugnisse an die Zollorgane der Russischen Föderation Nr. 394-FZ vom 28.12.2010 enthält zahlreiche Änderungen, Neufassungen und Ergänzungen von Bestimmungen der Gesetze über die Staatsgrenze, das Veterinärwesen, die staatliche Kontrolle des internationalen Kraftverkehrs und über die Haftung für Verstöße gegen das Durchführungsverfahren, die Gewährleistung des Infektionsschutzes und der allgemeinen Hygiene der Bevölkerung, die Lebensmittelqualität und –sicherheit und die Pflanzenquarantäne. U. a. wurde im Gesetz über das Veterinärwesen § 14 – Schutz des Territoriums der RF vor der Einschleppung von Tierseuchen aus ausländischen Staaten – dem zufolge in die RF gesunde Tiere und aus gesunden Tieren hergestellte tierische Produkte, Futtermittel und –zusätze sowie Arzneimittel für Tiere „aus in Bezug auf Tierseuchen wohlbehaltenen ausländischen Staaten unter Beachtung der Bestimmungen der Veterinärgesetzgebung und der durch internationale Verträge vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

4.4. das Steuerrecht

4.4.1. Das Gesetz über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte Nr. 395-FZ vom 28.12.2010 präzisiert unter dem Aspekt der bisher ergangenen Gesetze in Verbindung mit der Organisation und Durchführung der XXII. Olympischen Winterspiele und XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi und mit der Entwicklung der Stadt Sotschi zum Gebirgsklimakurort die Bestimmungen zum Status eines Projektteilnehmers und zu den Möglichkeiten seiner Steuerbefreiung im Zuge der Realisierung eines betreffenden Projekts.

4.4.2. Mit dem Gesetz über Änderungen der Kapitel 25 und 26 des Steuergesetzbuchs Teil II Nr. 425-FZ vom 28.12.2010 wurden die Bestimmungen über die Besteuerung der Einnahmen aus der Kohleförderung präzisiert, u. a. durch die Aufnahme des neuen § 325-1 zur Erfassung der Kosten in Verbindung mit der Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen und mit dem Arbeitsschutz bei der Kohleförderung.

4.5. die Wirtschaftsprüfung

Mit dem Gesetz über die Änderung des Artikels 5 des Föderalen Gesetzes „Über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer“ Nr. 400-FZ vom 28.12.2010 wurde der Kreis der Unternehmen, die jährlich obligatorisch zu prüfen sind, von 4 auf 6 Kategorien erweitert – um börsennotierte Unternehmen und um Unternehmen, die ihre Rechnungslegung publizieren.

4.6. das Gesellschaftsrecht

4.6.1. Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Elektroenergetik“ und einzelner Gesetzgebungsakte Nr. 401-FZ vom 28.12.2010 wurden im Gesetz über die Aktiengesellschaften die §§ 78 und 81 und im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 45 zu den Bestimmungen über den Wertpapierverkauf präzisiert.

4.6.2. Das Gesetz „über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Regulierung der Dividendenzahlung (Gewinnverteilung) Nr. 409-FZ vom 28.12.2010 präzisiert die Bestimmungen zur Dividendenzahlung in § 45 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften und in § 28 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

4.7. das Insolvenzrecht

Mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrott)“ und die Aufhebung des Artikels 4 Absätze 18, 19 und 21 des Föderalen Gesetzes „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrott)“ Nr. 429-FZ vom 28.12.2010 wurde eine größere Zahl von Bestimmungen des Insolvenzgesetzes geändert, neu gefasst, präzisiert und ergänzt. Sie beziehen sich u. a. auf die Stellung des Arbitrageverwalters und die sog. disqualifizierten Personen, deren Verzeichnis jetzt auch in das Insolvenzregister übernommen wird.

5. Internationale Vereinbarungen

5.1. Mit dem Gesetz Nr. 362-FZ vom 23.12.2010 wurde die Absichtserklärung zum Bau der Schwarzmeer-Ringautobahn ratifiziert.

5.2. Die Russische Föderation ist mit dem Gesetz Nr. 30-FZ vom 8.3.2011 dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel beigetreten.

